Rudolph Christian von Bennigsen

Oeconomischjuristische

Abhandlung

vom

Pacht und Verpacht der Güther.

Zweyter Theil.

Leipzig,
bey Johann Wendler, 1761.

Pacht-Contract
über das
Ritterguth Adelsheim
und
Dorf-Vorwerk Neuſorge
nebſt Zubehör.

Im Namen der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit!

Sey hiermit kund und zu wiſſen, daß heute, unten geſetzten Dato, zwiſchen Tot. Tit. Herrn Terentius Varro, Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Adelsheim, und Zubehör, und Tit. Herrn Curtius Rufus, zeitherigen Pachtsinhaber zu Friedensdorf, folgen-

Nota. Dieſer mit Pachtanſchlag und Gegenanſchlag belegte Pacht Contract ſoll der Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther zum Nachtrag dienen, und dem nächſtein Modell dar-

folgender Pacht-Contract verabredet, und geschlossen worden. Nämlich

I.

Es verpachtet wohlermeldeter Herr **Terentius Varro**, vor sich, seine Erben, und Erbnehmen, sein in N. N. Kreise, im Bezirk des Amts N. N. belegenes Ritterguth **Adelsheim**, nebst dem darzu gehörigen **Dorfvorwerke Neusorge**, und der **Potaschenhütte** auf der Lichtenheyde, an Ackerbau, Wiesewachs, Huthung, und Trifften, der

Pferde-

stellen, die in ermeldter Abhandlung gegebene Pachtregeln gleichsam in Praxi zu sistiren. Da er über ein ganzes Guth und zusammenhängende Wirthschafft entworfen ist, haben in selbigem freylich die möglichen Pachtberedungen nur auf einer Seite vorgestellet werden können, auch aus denen vielen Wirthschaftsstücken nur diejenigen erlesen werden müssen, welche zu verpachten am gewöhnlichsten sind, weil es sonst nicht möglich gewesen seyn würde, widersprechende Ungereimtheiten zu vermeiden. Unterdessen wird verhoffentlich im Hauptwerke zu erkennen seyn, worauf es bey Pachtbedingungen und Verbindungen eigentlich ankomme? und dieser Entwurf gar leichte auf alle andere Verpachtungen, und Umstände, nach jedesmaliger Erforderniß und Willkühr, tourniret werden können. Zuletzt, ist sub Z. noch ein Informat aus E. löbl. Schöppenstuhle zu Leipzig, wegen erlittener, und nicht mit übernommener, oder im Voraus verglichener Kriegsschäden, zu rechtlicher Unterrichtung in solchen Vorfällen, angehangen worden.

Pferde- und Viehzucht, Schäferey, Fischereyen, Teichen, und Teichstätten, auch denen wilden Fischwassern, die Krebsbach ausgenommen, denen Mühlennutzungen, von der Wasser- Oel- Walk- Lohe- und Schneidemühle, sammt denen Erbzinsen von der Schiff- und Windmühle, dem Küchengarten, die Baumschule ausgenommen, dem Baumgarten, sammt denen Nutzungen von dem aussenstehenden guten und wilden Obste, dem Wein- und Hopfenbau, dem Ziegel- und Kalkbrennen, der Pechhütte, dem Brauen, und Branntweinbrennen, dem **Kleinischen** Zehenden, auch über die Dörfer **Ostrins**, und **Nissort**, Erbzinsen, Getreidepächten, und zinsbaren Stücken, aus denen Dörfern **Adelsbach**, **Grünfelde**, und **Wenigen**, und übrigen steigend- und fallenden Nutzungen, auch denen Unterthanendiensten, ausser was daran und sonsten, nach der unten folgenden Specification, reserviret wird; ingleichen das Vorwerk **Neusorge**, an Ackerbau, Viehzucht, Miethzinsen, und Spinndiensten, und endlich auch die Potaschensiederey und Hütte auf der sogenannten **Lichtenheyde**, alles nach dem darüber gefertigten, und sub ☉. hier beygefügten Pachtanschlage, welcher in quali, und so viel die angeschlagene Grundstücke und Gerechtigkeiten betrift, nicht aber in Ansehung des Quanti der Nutzungen, zum Fundament der Verpachtung dienen soll, jedoch mit der, bey ein und dem andern, im nachstehenden, beygebrachten Erläuterung, und Restriction; an gleichfalls ermeldeten Herrn **Curtius Rufus**.

II.

Von Walpurgis 1761. bis dahin 1767. gel. Gott! auf Sechs gewisse auf einander folgende Jahre, per aversionem, und über Pausch und Bogen, ohne sonderliche Gewähr, so wie diese verpachteten Grund- und Wirthschaftsstücke bisher genutzet und gebrauchet worden, oder hätten genutzet und gebrauchet werden sollen;

III.

Um und vor **Drey Tausend acht hundert Thaler,** sage 3800 Rthl. **jährliches Pachtgeld, jedes Jahr, in vier gleichen Terminen, als:**

950 Thl. = = Johannis,
950 Thl. = = Michaelis,
950 Thl. = = Weynachten,
950 Thl. = = Ostern,

zu entrichten, und damit instehende Johannis a. c. den Anfang zu machen; wobey in Ansehung der **Münzsorten** verglichen worden, daß die Zahlung jeden Termines halb, und also jedes mal 475 Thl. in vollwichtigen alten Franz-Louis d'or a 5 Rthl. und halb, oder 475 Thl. in currenten, doch von höchster Landesherrschaft unverrufenen Münzen, darunter die niedrigsten doch Groschen seyn müssen, geschehen; und in Ermangelung des Goldes, das Agio davon, nach dem dermaligen Leipziger Meß-Cours, baar entrichtet werden solle. Zu richtiger Abführung dieser Terminlichen Pachtgelder aber verbindet sich Herr Pachter hierdurch wohlbedächtig

tig und ausdrücklich, nach Sächsischem **Wechsel**recht, als deme er sich Kraft dieses feyerlichst unterwirft, und geschehen lassen will, daß nach selbigem wider ihn sogleich verfahren werden möge, woferne er sich in Abtrag jedesmaligen Termins im geringsten säumig finden, und so viel die Termine Ostern und Michaelis betrift, höchstens 14 Tage, und was die Termine Johannis und Weynachten anbelanget, längstens 4 Wochen, nach jedesmaliger Verfallzeit, ohne völlige Abzahlung verstreichen lassen würde, maaßen ihn davon weder abschlägliche oder particulaire Zahlung, noch etwannige Abrechnung, Compensation, und dergleichen Exceptiones, denen er noch darzu hierdurch feyerlichst renunciret, liberiren, oder ihm dagegen zu einigen Statten kommen sollen. Und überhaupt verspricht Herr Pachter, in allen Zusammenrechnungen niemals keine illiqvide Posten zuzurechnen.

IV.

Zu Sicherstellung des Pachts sowohl, als itzt regulirter Termingelder, zahlet Herr Pachter, längstens den Tag der Uebergabe, doch noch vor derselben, an Herrn Verpachtern oder dessen Ordre gegen Landes-Lehnsherrlichen Consens und gerichtliche Qvittung, **Ein Tausend Thaler**, in Franz-Louis d'or, zur **Caution** baar aus; dergestalt, daß dieses Capital, bis zu Endigung der Pachtzeit und geschehenen Rückgabe, bey welcher dasselbe in eben den Münzsorten, so wie sie dermalen wer-

den ausgemünzet werden, gleicher gestalt baar wieder bezahlet werden soll, bey Herrn Verpachtern, gegen landübliche Verzinsung a 5 pro Cent, stehen bleibe, welche Zinsen Herr Pachter jährlich von denen beyden Terminen Johannis und Weynachten, an jedes mal 25 Thalern, von denen an Louis d'or abzuzahlenden Pachtgeldern, inne behält, und sich selbst bezahlet; die Zinsen des letzten Vierteljahres aber von Weynachten 1766. bis Ostern 1767. werden von Herrn Verpachtern mit dem Capital zugleich bezahlet, oder auf andere Weise vergütet. Wogegen Herr Pachter den erhaltenen Consens retradiret, und über das zurück gezahlte Capital und abgetragene Zinsen unweigerlich qvittiret.

V.

An Gebäuden wird Herrn Pachtern die hieselbst befindliche Verwaltereywohnung, mit allem Ein- und Zubehör, sowohl alle Hof- und Wirthschaftsgebäude, bis auf das Herrnhaus, dem Kutsch- und Gaststall, dem halben Fischhause, und der Eisgrube, als welche von der Verpachtung ausgenommen bleiben, überwiesen, und bey Antritt des Pachts, nebst denen Schäfereygebäuden, der Winzerey, dem Brauhause, der Ziegelscheune und Ofen, auch der Pech- und Potaschenhütte, gerichtlich übergeben; und erhält Herr Pachter selbige insgesammt, die ganze Pachtzeit über, so wie er sie itzo übernimmt, im baulichen Wesen, und tüchtigen Stande, dergestalt, daß selbi-

selbiger alle an denenselben vorfallende kleine Reparaturen, welche an baarem Gelde nicht über 5 Thl. betragen, aus eigenen Mitteln, und ohne davon Herrn Verpachtern etwas zuzurechnen, besorget, und dabey feyerlich verspricht, sich auch hierunter als ein guter Hauswirth zu verhalten, und daher auf alle Wandelbarkeiten ein genaues Auge zu haben, und woferne irgendwo eine Schadhaftigkeit sich äussern würde, selbiger, so viel möglich, vorzukommen, oder doch in Zeiten abzuhelfen, am wenigsten aber dergleichen mit Fleiß dergestalt zu vernachläßigen, damit selbige durch ihre Verschlimmerung die von ihm übernommene Reparaturkosten übersteigen, oder zu gleichmäßigem Endzweck, ihrer verschiedene zusammen kommen möchten; widrigenfalls Herr Pachter alle und jede dadurch verursachte Schäden zu vergüten, und alle und jede darauf zu verwendende Unkosten aus seinen Mitteln zu tragen hätte. Daher denn, und um Herrn Verpachtern auch hierunter sicher zu stellen, Herr Pachter angelobet, zu jedweder Reparatur, so die Herrschaft selbst an denen ihm verpachteten Wirthschaftsgebäuden vornehmen müßte, zu denen baaren Geldkosten aus seinen Mitteln 5 Thl. zuzuschiessen. Gleiche Bewandtniß es denn auch mit allen Mühlen- Gräben- Teich- und Dammbauen, Schleußen- Brunnen- und Röhrwasser-Reparaturen, auch was an Brücken, Wegen, und Steigen, und endlich auch an denen sämmtlichen Gehegen, Hof- und andern Vermachungen, und Zäunen, zu bessern vorfallen möchte, haben

soll. Die Materialien zu solchen und allen Reparaturen giebt die Herrschaft, bis auf das darzu erforderliche Geströhde, so viel dessen nöthig ist, und Ein Tausend Mauer- oder Dachsteine, und Ein hundert Preiß- oder Forstziegel, nebst Einem Faß abgebrannten Kalk, so Herr Pachter, wenn es erforderlich ist, unentgeldlich jedes mal verabfolget. Die Bau- und Handdienste, welche ohnedem nicht mit verpachtet sind, werden von denen Unterthanen überwiesen; was aber ausser dem, noch von dem Hofegeschirre, und dem Gesinde, bey solchen Reparaturen zu verrichten ist, wird von Herrn Pachtern ebenfalls ohne Zurechnung geleistet. Etwas neues wird von Herrn Pachtern, ohne ausdrückliche Herrschaftliche Erlaubniß gar nicht, auch nicht einmal auf seine eigene Kosten gebauet. Zu denen Gebäuden, welche aus dem Pachte reserviret sind, oder von der Herrschaft neu aufgeführet werden möchten, concurriret zwar Herr Pachter auf keine Weise; doch aber verspricht er solchen Falls, und wenn es erfordert würde, täglich ein Geschirre, mit 4 Pferden, und 2 Knechten, zu behufigem Gebrauch, vor 1 Thaler zu stellen, das benöthigte Geströhde unweigerlich und unentgeldlich, das Faß Kalk vor 1½ Thl. und die bedürfenden Ziegel, das Tausend vor 5 Mfl. den Hohl- und Preißziegel aber vor 6 Pf. verabfolgen zu lassen.

VI.

Ueber den Feldbau wird Herrn Pachtern das heurige Saatregister übergeben, und hat derselbe

zu

zu seiner Zeit, an bestellten und bearbeiteten Aeckern, eben so viel, und in gleicher Art der Zurichtung, wieder zu übergeben, als und wie er solche itzo übernimmt, und werden ihm selbige bey der Uebergabe, brevi manu, oder so er es verlangen sollte, auch gerichtlich überwiesen werden. Gleichwie nun dem Pachter vergönnet wird, bey itziger noch fortdaurender Fastensaat, einen eigenen Aufseher zu bestellen, welcher auf die Besaamung und alle Bestellung Achtung gebe, ihm auch bey der Guthsübergabe das alsdenn etwa noch rückständige Saamengetreide in den Sack gemessen werden soll; so hat er bey der Rückgabe nicht allein ein gleiches zu gestatten, und zu leisten, sondern es soll auch sodann alles Winter- und Sommergetreide, durch von der Herrschaft bestellte und dazu vereydete Säeleute ausgeworfen werden. So hat auch Herr Pachter in allen Feldern, die bisherigen Arten sowohl, als die eingeführte Begattung, in allen Stücken beyzubehalten, auf die Ackerarbeiten, Düngung, Besaamung, und Aernte der Früchte, selbst genaue und fleißige Acht zu geben, und alles gehöriger maaßen, und zu seiner Zeit zu thun, damit er an etwannigem Mißgerath, oder Verderben der Früchte, in keinem Stücke selbsten Schuld sey. Alle Neuerungen im Feldbau sind ihm ausdrücklich untersagt; und wenn ihm ja gestattet würde, einige neue Versuche im Großen anzustellen, thut er solches, des Gerathens halber, auf seine eigene Gefahr. Gleicher gestalt verbleibet er auch lediglich bey dem

Bau bisher hier üblicher Feldfrüchte; würde ihm auch erlaubet, fremde und hier nicht gewöhnliche Fruchtarten einzubringen, hat Herr Verpachter für deren Gerath oder Mißgerath im geringsten nicht zu stehen. Und damit durch übermäßige Sömmerung denen Feldarten selbst kein Nachtheil entstehe; so hat Herr Pachter mit selbiger lediglich nach bisher hier gewohnter Art zu verfahren, und damit nicht allein gehöriger maaßen zu wechseln, sondern auch in selbiger die gebührende Maaße zu halten. Ohne besondere Erlaubniß ist ihm auch nicht vergönnet, Feldstücken zu Lein, Taback, und dergleichen Früchten an Fremde zu verpachten, oder auf andere Weise zu überlassen; der Herrschaft selbst aber wird jährlich in die ordentlichen und dazu gehörig zubereiteten Schläge Ein halber Scheffel Lein gesäet, und Ein halber Acker Feld, mit Kraut und Rüben, oder was selbige belieben würde, besteckt und besäet, worzu dieselbe den Saamen und die Pflanzen giebt, die Bearbeitung aber, bis auf das Abbringen, von Herrn Pachtern unentgeldlich besorget wird; und ebener maaßen wird auch sämmtlichen Deputatleuten ihr ausgesetztes Kraut- und Rübenfeld, nach bisheriger Observanz, unweigerlich gegeben, und zugerichtet. Es stehet auch Herrn Pachtern keineswegs, und unter keinerley Prätexte frey, die auf dem Guthe erbaueten Feldfrüchte anders wohin, oder in fremde Gerichte oder Scheunen einzulegen, und daselbst dreschen zu lassen; noch auch den Dünger vom Hofe, oder aus dem Schaafstalle, oder wo

dessen

dessen sonst gemacht wird, anders wohin, als auf die ihm verpachteten Guthsfelder zu führen; wohl aber wird der Herrschaft davon in den reservirten Lustgarten so viel unentgeldlich verabfolget, als dahin nöthig ist, und verlanget wird. Das Geströhde ist lediglich der Wirthschaft zu widmen, und bey Strafe vierfachen Ersatzes, nicht das mindeste davon zu verkaufen; der Herrschaft aber wird alles vor sich, und zu ihrer Bedürfniß, auch vor die Kutschpferde, und zu was Behuf es nur sey, gleichwie zu allen Bauen, und sonstigen Bedürfniß, benöthigte Stroh, unweigerlich verlassen. Uebrigens wird damit hauswirthlich umgegangen, nichts verödet, sondern wo möglich, und so viel ohne Abgang des Düngers geschehen kan, auf Vorrath gehalten. Letztens ist wegen der entlegenen Ruhefelder und **Lähden** verabredet worden, daß, obwohl in denen Artfeldern Herrn Pachtern die Halbbauerey schlechterdings untersaget ist, wegen jener doch demselben frey stehe, selbige, jedoch nach gehöriger Ordnung, mit Fremden zur Hälfte zu bestellen, oder andere zu verafterpachten. Schlüßlich ist Herrn Pachtern auch vergönnet worden, in Strohdürftigen Jahren Laub- und Nadel-**Streu**, so viel er deren bedarf, die ihm jedoch von dem Förster jedesmal vorher anzuweisen ist, aus denen Herrschaftlichen Gehölzen holen zu lassen.

VII.

Mit denen verpachteten **Wiesen** wird Herr Pachter allenthalben, und in allen Stücken, hauswirth-

wirthlich, wie es sich gebühret, und wie man selbige bisher tractiret hat, oder hätte tractiren sollen, oder können, zu verfahren wissen. Er hat daher nicht allein die Abzüge und Gräben zu gehöriger Zeit alles Fleißes zu heben, und zu räumen, sondern auch selbige, wo nöthig, zu wässern, und zu überdüngen, Ameisen- und Maulwurfshaufen fleißig aus einander zu werfen, und selbige von allen Kaupen und Gestrüppe rein zu halten. Die Gräsereyen in Gärten so wohl, als offenen Flecken, wird er gleichfalls gehörig in Acht nehmen, auch davon nicht mehr vermiethen oder an Fremde überlassen, als nach Beschaffenheit jedesmaligen Jahrganges entbehret werden kann. Heu, und Grummet, wird zu seiner Zeit gehauen, getreuget, und so trocken, als möglich, eingeführet. Ob auch gleich Herrn Pachtern gestattet ist, von dem überleyen Heuschlage jährlich etwas zu verkaufen; so wird doch selbiger darinnen eine vernünftige Maaße zu halten haben, damit dadurch dem eigenen Viehgehalt und der Fütterung nichts entzogen werde; und in dem letzten Pachtjahre darf es schlechterdings gar nicht geschehen, sondern alles gewonnene, oder zu gewinnende Heu und Grummet, wenn selbiges auch noch so reichlich wüchse, verbleibet sämmtlich auf dem Guthe, gleichwie denn auch das itzo noch vorräthige Herrn Pachtern ohne alle Taxation übergeben wird. Der Herrschaft aber werden jährlich Sechs vierspännige Fuder gehauenes und getreugtes Heu, so sie selber laden lässet, ohne Entgeld verabfolget; des-

gleichen

gleichen auch selbiger jährlich zwey Metzen Karbey, von Herrn Pachtern, ausgeschlagen und gereiniget, abgegeben werden. Sonsten darf Herr Pachter weder an Wiesen, noch Gräsereyen, noch eigentlichen Huthungen, das geringste aufreißen, zu Felde machen, oder zu anderm Behuf gebrauchen. Wegen der Holztriften insonderheit verspricht Herr Pachter, jedesmalige Verhaue gänzlich schonen zu lassen, widrigenfalls seine Huthleute, gleich Fremden, gepfändet werden. Der Herrschaft stehet frey, ihre Pferde mit auf die gehörige Weide unentgeldlich gehen zu lassen; auch bleiben selbiger in der Fettweide zwo Maststellen frey; und in dem so genannten Kälbergarten, lieset sie sich einen Platz zur Bleiche nach Belieben aus.

VIII.

Da die Pferdezucht auf hiesigem Guthe besonders important ist, hat Herr Pachter besonders darauf zu sehen, daß selbige auf alle mögliche Weise conserviret werde; insbesondere, daß die Art beybehalten, und durch Ankauf- oder Eintauschung fremder Pferde selbige nicht verringert werde. So wohl in der Weide und Fütterung, als in übriger Pflege und Wartung, sind sämmtliche Pferde nach Gebühr zu halten, mit übermäßiger Arbeit, sonderlich mit Land- und andern Fuhren, nicht zu überlästigen; dagegen mit Aderlassen, Purgiren, und ordentlichen Haußarzeneyen, gehörig zu verpflegen; wobey jedoch sonderlich bey Krankheiten,

und

und andern bedenklichen Zufällen, alle eigene Qvakeley zu unterlassen ist, vielmehr dabey Sachverständige Leute zu adhibiren sind.

IX.

In der übrigen **Viehzucht** wird Herrn Pachtern nachgelassen, selbige auf beliebige Art, an einen Unterpachter zu überlassen. Sollte die Herrschaft sich entschliessen, selbsten einiges Rind- Kuh- Ziegen- Schweine- oder ander Vieh vor sich zu halten, hat sie das darzu benöthigte Geströhde, auch Huth und Trifften frey, wie sie denn auch Tauben halten mag, so viel sie will. Der **Bienenstand** ist gänzlich vom Pachte reserviret, und darf Herr Pachter vor sich dergleichen nicht halten.

X.

Wegen der **Schäferey** verspricht Herr Pachter, darauf, und sowohl in der Weide, als Fütterung, besondere Achtung zu geben, die bisherige Viehsorte zu conserviren, kein hörniges, schwarzes, oder buntes Vieh einzuführen, selbiges weder zweyschürig zu machen, noch melken zu lassen, fremdes Vieh nicht einzunehmen, alle Besorglichkeiten, so viel an ihm ist, verhüten zu helfen, und weder mit dem Schaafmeister, noch mit denen Knechten, ohne Vorbewust und besondere Bewilligung der Herrschaft, keine Aenderung vorzunehmen. Gleichwie er aber übrigens itzo die Wollschur mit überkommt; also hat er selbige bey seinem Abtritt auch der Herrschaft zu überlassen.

XI.

XI.

Von der Fischerey bleibet lediglich die Krebsbach von der Verpachtung eximiret, die übrige, sie bestehe in Teichen oder wilden Fischwassern, wird Herrn Pachtern zu seiner Disposition überlassen, damit nach eigenem wirthschaftlichen Gutbefinden zu verfahren, und selbige, wie bis anhero geschehen, dreyjährig, oder zweyjährig zu nutzen; wie denn überhaupt wegen der Fischerey, und des Standes der Fische, keine weitere Gewähr geleistet wird. Jedoch hat derselbe sämmtliche Teiche, eben auf die Art besetzt, als er sie itzo übernimmt, bey seinem Abzuge wieder zu überlassen. Gleichwie aber selbige erst künftige Michaelis ausgefischet, und der Besatz ihm übergeben werden kann; also soll die letzte Besatzung derselben, so Pachter zu verrichten hat, nicht anders als durch hierzu expresse vereydete, wenigstens von der Herrschaft darzu denominirte Personen geschehen. Auf die Teiche selbst hat inzwischen Herr Pachter die genaueste Obsicht zu haben, so wohl daß zur Winterzeit selbige gehörig aufgehauen, und denen Fischen gelüftet werde, als auch besonders die Dämme, Ständer, und Fluthen, zu allen Zeiten wohl visitiret, und deren Schadhaftig- oder Wandelbarkeit bey Zeiten repariret werden; widrigen Falls Herr Pachter nicht allein den sich dadurch zugezogenen Verlust an der Fischerey ihm selbst zu imputiren, sondern auch den an denen Dämmen, Ständern und Fluthen entstandenen vergrösserten Schaden aus seinen Mitteln gut zu thun hat. Nicht weniger verspricht Herr Pachter, keine Ver-

wilderung derer Teiche zu gestatten, und daher weder Stachelnüsse, und dergleichen in selbige einwerfen, noch auch das darinnen etwa sich zeigende Schif und ander Gerille aufkommen, vielmehr selbiges bey Zeiten aushauen und vertilgen zu lassen; wogegen ihm nicht allein frey bleibet, selbiges in seinen Nutzen zu verwenden, sondern auch der so genannte **Rohrbruch** selbst mit in Nutzung gegeben wird.

XII.

Wenn auch Herrn Pachtern sämmtliche **Mühlen** zu beliebiger Nutzung mit überlassen sind; so bleibet demselben unbenommen, selbige, so ferne sie nicht schon auf Erbzins stehen, seines eigenen Gefallens mit Müllern zu besetzen, oder auch Zeit seines eigenen Pachts hindurch zu verpachten, welches jedoch alles auf seine eigene Gefahr geschiehet, und er selbst in proprio, vor die Mühlen so wohl als seine Unterpachter, zu haften schuldig bleibet.

XIII.

Der **Grätz- und Küchengarten** wird zwar Herrn Pachtern zu freyer Disposition mit übergeben; doch aber und weil solcher in eingefaßte Qvartiere ordentlich vertheilet ist, wird er selbigen solcher gestalt bearbeiten lassen, daß weder die einmal eingeführte Ordnung gestöret, noch auch das Land über die Gebühr ausgesauget werde. Die **Baumschule** in selbigen aber bleibet der Herrschaft alleine reserviret; doch sollen ihm aus selbiger die zu

Recru-

Recrutirung derer in dem **Baumgarten**, so wohl als aussenstehenden **Obstbäume**, welche ihm sämmtlich mit verpachtet werden, nöthige Stämme unentgeldlich verabfolget werden. Wie er denn sich anheischig macht, nicht nur gedachten Obstgarten, und aussenstehende Obstbäume, in gehöriger Pflege und Wartung, auch von Moos und Verwilderung rein zu halten, sondern auch in der Abnehmung des Obstes behutsam, und mit möglichster Schonung der Stämme und Aeste, selbst bey denen **wilden Obstbäumen** verfahren zu lassen, und die eingehenden und abgestorbenen, deren Holz ihm zur Nutzung verbleibet, durch gute Stämme, so ihm gedachter maaßen aus der Baumschule geliefert werden, von Jahr zu Jahr wieder zu ersetzen. Bey dem allen ihm zugelassen ist, das Obst an eigene Obsthändler, oder wem er sonst will, wieder zu verpachten.

XIV.

Obgleich aber der **Weinberg**, nebst denen darinnen befindlichen Obstbäumen, ihm ebenfalls mit verpachtet ist; so wird er doch mit dem Winzer ohne Bewilligung der Herrschaft nicht ändern, oder wenn derselbe abgienge, einen andern annehmen, dem Berge den Dünger nicht entziehen, die Stöcke nicht bloß auf Wein schneiden lassen, noch auch dem Winzer selbst nachläßige Arbeit, oder sonst etwas gestatten, so dem Gelege und Weinbau selbst zum Nachtheil und Schaden gereichen kann, und besonders hat er auf die Senke, den

Schnitt, und die Decke, selber genaue Aufsicht zu führen. Gleichen Fleiß und Vorsichtigkeit Herr Pachter auch in Ansehung des ihm mit überlassenen Hopfenberges verspricht.

XV.

In der Ziegeley und Kalkofen lässet Herr Pachter so ofte und viel brennen, als er vor gut befindet; nur aber ist er dahin besorget, daß jedesmal tüchtige Waare geliefert, auch in denen Ziegeln weder die bisherigen Formen geändert, noch der Preiß erhöhet werde, und dadurch die ganze Brennerey in Verfall komme, oder die bisherigen Kundschaften verlohren gehen; ein gleiches denn auch mit der Pechhütte zu beobachten ist. Mit dem Ziegeler, Kalk- und Pechbrenner, accordiret er übrigens eigenen Gefallens. Was, und um welchen Preiß, er an Steinen und Kalk zu Bauen und Reparaturen, und an die Herrschaft zuzuschiessen, und zu überlassen hat, ist bereits im Vten Spho reguliret worden; mit Peche zur Brauerey wird er sich selbst zu versorgen wissen.

XVI.

Das Brauwesen und die Branntweinbrennerey betreffend, hat sich Herr Pachter so wohl in Schutt und Guß, als in allem übrigen, denen Landesherrlichen Trankſteuer-Ausschreiben gemäß zu verhalten, und daneben vorzüglich dahin zu sehen, daß so wohl im Braunbiere als Breyhahn ein guter Trunk gebrauen, und dadurch das Brauwesen

wesen nicht nur in bisherigem Wohlstande erhalten, sondern auch, wo möglich, noch immer in mehreres Aufnehmen gebracht werde, daher auch die bisherigen Bierpreiße weder gegen Fremde, noch am wenigsten gegen die eigenen Schenken und Unterthanen, im geringsten zu erhöhen, noch mit Schroote- Faß- Spundgelde und dergleichen, keine Neuerungen zu unternehmen sind. Der Herrschaft wird das benöthigte Bier und Breyhahn, jenes vor 5 Thl. dieses aber vor $5\frac{1}{2}$ Thl. das Faß, zu allen Zeiten überlassen, und angerücket, die Kanne Branntwein aber vor 2 Gr. 6 Pf. Die Annehmung und Accord mit dem Brauer, Bötticher, und Branntweinbrenner, dependirt von Herrn Pachtern. Des eigenen Branntweinschanks auf dem Hofe aber enthält sich derselbe, weil dergleichen gemeiniglich nur Anlaß zu vielen Unordnungen giebt.

XVII.

Das mit verpachtete **Dorfvorwerk Neusorge zu Wenigen** erhält Herr Pachter, so viel die Wirthschaftseinrichtung betrift, in seiner itzigen Verfassung; wobey ihm jedoch nachgelassen wird, unter solcher Bedingung selbiges auf die Zeit seiner eigenen Pachtjahre zu verafterpachten, nur daß er selbst Herrn Verpachtern dafür, und für seinen Unterpachter responsable bleibet. Welches alles auch von der **Potaschenhütte**, so ihm gleichfalls Pachtweise überlassen wird, zu verstehen ist; doch ist er dem itzigen Potaschenbrenner seine gegenwärtige Pachtzeit auszuhalten schuldig.

XVIII.

Der Zehenden zu Kleine so wohl, als die Erbzinsen, Getreidepächte, und sonstige zinsbare Stücke, auch übrige steigend- und fallende Nutzungen, werden Herrn Pachtern nach dem Anschlage, und respective darüber auszuhändigenden Individual-Specificationen, dergleichen er auch über die Unterthanendienste, so weit sie ihm mit überlassen werden, nebst dem Regulativ des Dienstzwanges erhält, so viel die Ablieferung und Leistung belanget, garantiret; jedoch hat er die Exaction selbst, und zwar dergestalt zu besorgen, daß eines Theils selbige mit gehöriger Accuratesse geschehe, und weder an dem Præstando selbst jemanden etwas nachgelassen werde, noch auch durch unzeitige Nachsicht die Censiten oder Unterthanen selber ausser Stand kommen, die sich häufende, und immer vergrössernde Schuld, oder Schuldigkeiten, nachgehends abzuführen oder nachzuthun; andern Theils aber auch selbige, durch unzeitige Strenge, über die Billigkeit nicht belästiget, oder gar durch ungebührliches Ansinnen, oder Neuerungen graviret, und daher zu Processen und Weiterungen Anlaß und Gelegenheit gegeben werden. Vielmehr hat Herr Pachter in allen Stücken sich auf das allergenaueste nach denen zu übergebenden Erbbüchern, Zehendordnungen, Zins- und Dienstregistern, neuern Recessen und Verträgen, zu richten, und in allen zweifelhaften Vorfällen die Herrschaft oder den Justitiarium zu Rathe zu ziehen, und deren endliche Entscheidung zu erwarten,

ten, bey welcher er sich auch ohne Widerrede zu beruhigen hat. Gleicher maaßen erhält auch Herr Pachter die Deputanten, und das **Dienstgesinde** so wohl auf dem Hofe als Vorwerke in richtigem und zu rechter Zeit zu reichendem Gehalt, Lohn und Kost, damit selbigen zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben werde. Wegen der Ungehorsamen und Widerspänstigen hat er sich obrigkeitlichen und gerichtlichen Beystandes und Hülfe zu gewärtigen; doch daß durch unzeitiges und überhäuftes Klagen selbiges nicht geflissentlich in Unkosten gestürzet, oder sonst auf einige andere Weise, himmelschreyend um sein Lohn gebracht werde, und hat übrigens Herr Pachter, bey nachgelassener vernünftigen Coercition, sich alles eigenthätigen Schlagens zu enthalten.

XIX.

Zu besserm Auskommen, auch theils Ergötzlichkeit und Wirthschaftsnothwendigkeit, werden Herrn Pachtern folgende **Deputate** gereichet:

1) An Wildpret.

Ein Reh, und
Sechs Haasen,
wovon jedoch Herr Pachter dem Herrschaftlichen Jäger das Schießgeld zu entrichten hat.

2) An Holze.

26 Klft. weich Holz } beydes 8 Viertel lang.
26 Klft. hart Holz }
20 Klft. Stock- oder Zackenholz.

 60 Schock

60 Schock lang Reißholz, und
2 Fuder Kiehn,
zu Bestreitung der Feuerung auf dem Hofe und Vorwerke, auch des Backens, Brauens, Branntwein- Ziegel- Kalk- Pech- und Potaschenbrennens, wofür Herr Pachter das Schläger- und Macherlohn giebet, sich auch solches selbst anführet, vom Anweisegelde aber befreyet ist.

3) Denen Deputatleuten, von denen mitverpachteten Wirthschaftstheilen, namentlich dem Schäfer, Winzer, und Teichknechte, wird das ihnen bisher bewilligte Deputatholz von der Herrschaft gleichfalls unentgeldlich abgelassen, von Herrn Pachtern aber angeführet.

4) Hierüber werden ihm noch jährlich, woferne er dessen wirklich benöthiget ist, angewiesen, doch daß er von allen diesem Holze nichts verkaufe:
Vier doppelte Saulbäume, zu Baum- Wein- und Zaunpfählen,
Eine junge Eiche, und
Eine Buche;
zu Schirrholze,
Acht Deichsel- und Leiterbäume,
Ein Trog- oder Krippenbaum,
das zum Horden- und Krippenzeuge nöthige Holz,
Acht Schock Hopfenstangen,
Zwey Schock Gehegestangen,
das benöthigte Zaunreiß, und Dornbunde,

und endlich schon ermeldeter maaßen, alles zu denen Ausbesserungen und Reparaturen derer Gebäude,

bäude, Mühlen- Röhr- und Wasserwerke, und derer Vermachungen, nöthige Holz und Reiß; dagegen Herr Pachter solches alles, schon versprochener maaßen, auf seine Kosten im baulichen Wesen unterhält, und nichts muthwillig vernachläßiget. Der Abraum von solchen Reparaturen wird jedes mal Herr Pachtern überlassen.

XX.

Dagegen übernimmt auch Herr Pachter alle und jede auf dem Guthe und Vorwerke, auch Potaschenhütte haftende *Onera* und **Beschwerungen**, so wie sie im Anschlage und der Special Consignation angegeben worden. Wobey, was die Landesherrlichen Onera anbetrift, nur die Qvantität der aufliegenden Ritterpflicht, gangbaren und vollen Schocke, Qvatember-Qvanti, Erbzinsen, Magazin- und Hufengetreide, auch Decem- und Opfergelde, gewähret werden. Die Abgiften selbsten aber richten sich, wie auch die Trankſteuern, nach jedesmaligen Ausschreiben, Landesbewilligungen und Repartitionen, sonderlich in der Reuterverpflegung. Daher Herrn Pachtern billig zu gute kommt, wenn in dergleichen einige Milderung erfolgen sollte; dagegen aber er auch ohne Abkürzung an denen Pachtgeldern, oder einige Zurechnung überträget, woferne durch Bewilligung oder anderweite Repartitionen, oder auch so viel die Decimen, Zins- und Hufengetreide betrift, durch steigende Preiße, einige Erhöhung derselben verursachet werden sollte. Zudem überträgt auch Herr Pachter die auf dem

Vorwerke haftende Concurrenz zu Kirchen- Pfarr- und Schulbauen, Einqvartierungen, Durchmärschen, Militzfuhren, und andern Gemeindeanlagen, wie sie Namen haben mögen. Dahingegen werden ihme Vorschüsse auf die Ritterpferde, oder den zu gestellenden Heerwagen, und Sattel, Capitation, Revenüen- und Vermögensteuer, so die Herrschaft oder das Guth berühren, oder andere dergleichen ausserordentliche Contributionen, woferne dergleichen gefordert werden sollten, nicht angemuthet, ausser wie ferne solche ihn selbst anbetreffen. Aernte- und Handwerkerkosten, Gesindelohn und Gehalt, und übrige dergleichen wirthschaftliche Ausgaben und Aufwand, werden als steigend und fallend, weiter gar nicht garantiret.

XXI.

Wegen der Dienste derer Unterthanen ist insbesondere zu bemerken, daß selbige, so weit solche zum Ackerbau und der Guthswirthschaft gehören, und was sich, wie unten folget, die Herrschaft nicht davon reserviret, Herrn Pachtern zwar allerdings mit überlassen werden, selbige aber in dem Anschlage gar nicht zum Ertrag oder zu Gelde angeschlagen worden sind. Daher denn auch Herr Pachter, falls wider Verhoffen ein oder der andere Unterthan sich in deren Leistung saumselig oder unordentlich und nicht gehörig erweisen, oder sich derselben gar widerspänstig entziehen sollte, selbige auch nicht in eigenen Computum bringen, oder der Herrschaft, als einen Abgang an denen Pachtrevenüen,

nüen, zu Gelde abrechnen darf; vielmehr hat selbiger solchen Falls obrigkeitliche und gerichtliche Hülfe zu erwarten, und den Ersatz des Versäumnisses, oder sonstigen Schadens und Nachtheils, von dem schuldig befundenen Unterthanen zu fordern.

XXII.

Ueberhaupt gelobet Herr Pachter an, sich des Guthes und der ganzen Wirthschaft treulich anzunehmen, den Feldbau, Wiesewachs, Gärten, Wein- und Hopfengelege, Huthungen, Viehzucht, Schäferey, Teiche, Fischerey, Mühlwerke, auch Ziegel- Kalk- und Pechbrennereyen, und alles übrige, nach seinem besten Wissen und Gewissen, möglichsten Fleißes zu betreiben, und deren mehrere Aufnahme und Verbesserung sein äusserstes Bestreben seyn zu lassen, alles so wie es einem redlichen Pachter und Landwirth eignet und gebühret, es auch selbst zu seinem eigenen wahren Vortheil gereichet, ohne dafür, oder unter dergleichen Vorwand, bey Endigung seines Pachts, einige **Meliorationskosten** zu verlangen.

XXIII.

Besonders will Herr Pachter auch die Gerechtsame des Guths, sonderlich die ihm verpachteten, so wohl als die übrigen, so viel an ihm, und er davon unterrichtet ist, genau wahrnehmen, selbige zu conserviren suchen, und gegen männiglich vertheidigen helfen. Hauptsächlich will er auch

auf die Gränzen und Reinungen, sonderlich derer verpachteten Grundstücke, ein wachsames Auge haben, damit von niemanden, wer es auch sey, Nachbaren oder Unterthanen, irgendwo Eingriff geschehe, oder einige Schmälerung derselben unternommen werde. Daher er nicht allein, so bald er irgendwo dergleichen verspüren sollte, solches sogleich der Herrschaft oder dem Justitiario zu melden verspricht; sondern es wird ihm auch hiermit, zu seiner desto mehrern Autorisirung, allenthalben, auch in denen reservirten Grundstücken, das Pfändungsrecht ausdrücklich, doch dergestalt zugestanden, daß er die Pfänder in die Gerichten liefere, und woferne die Pfändung in dem Holze geschehen, er sich des Pfändegeldes halber mit dem Herrschaftlichen Jäger und Holzförster zu vergleichen habe.

XXIV.

Auf Feuer und Licht wird Herr Pachter genaue Achtung geben, damit weder durch ihn selbst, noch durch die Seinigen, noch durch das Gesinde, einige Verwahrlosung entstehe, sonsten er, nach der 79sten Chursächsischen Decision, allen und jeden Schaden zu ersetzen hat. Er wird daher die Landesherrlichen Feuer-Mandate auf das gemessenste beobachten, auch selbige durch die Seinigen, das Gesinde, und selbst die Unterthanen beobachten lassen, und im Widerhandlungsfall dafür haften. Sollte aber ohne Herrn Pachters Verschulden sich Unglück eräugnen; so wird der dadurch entstan-

entstandene Feuerschaden, so viel die Gebäude betrift, von der Herrschaft alleine getragen, und was die mit verbrannte Mobilien anbelanget, träget ein jeder das Seinige. Von dem mit verunglückten Vieh, welcherley Sorte es sey, desgleichen von dem noch im Stroh gewesenen unausgedroschenen Getreide, trägt Herr Verpachter und Herr Pachter, jeder die Hälfte zu gleichen Theilen; ausgedroschenes Getreide hingegen, und übrige Vorräthe, auf dem Boden, in Gewölbern und Kellern hingegen, nicht weniger Heu und Grummet, verunglücket Herrn Pachtern alleine. Das Geströhde wird gar nicht gerechnet.

XXV.

Sollte Gott mit **Mißwachs** strafen, und selbiger wäre in allen Feldern, und in allen Getreidefrüchten total, dergestalt, daß weder Saamen noch Brödtung zureichend gewonnen würde, Herr Pachter aber hätte dabey kein eigenes Versehen, oder Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen; so werden die mißgerathenen Feldfrüchte, kurz vor der Aernte, und wenn sie noch auf dem Halme stehen, zwar von unpartheyischen Gerichten, oder erfahrnen Hauswirthen, auf welche beyde Theile compromittiren werden, gehörig taxiret, und wegen des Schadens sich in Pausch und Bogen zu vergleichen gesuchet. Sollte aber kein Vertrag zu Stande kommen; so muß Herr Pachter die Aernte, so geringe sie auch sey, gehöriger maaßen einbringen, das eingebrachte Getreide aber, durch aus-

drücklich

drücklich darzu verpflichtete Personen, oder in Beyseyn einer von der Herrschaft hierzu deputirten Person, gehörigen Fleißes ausdreschen, reinigen, und aufheben lassen: nach dessen Vollbringung denn dasjenige, was an der Saat und Brödtung, auch Deputat- Decem- und Zinsgetreide, auch Futterungshafer noch fehlet, nach Scheffeln ausgerechnet, und Herrn Pachtern, nach demjenigen Preiß, welcher im Pachtanschlage genommen worden ist, von Herrn Verpachtern vergütet, der Preiß mag sonsten dermalen höher oder niedriger seyn. Alles dieses aber ist bloß von denen vier Hauptgetreidesorten, Rocken, Weizen, Gerste, und Hafer, zu verstehen; die übrigen Getreidesorten und Hülsenfrüchte aber, so wohl als das ermangelnde Verkaufsgetreide, gehen lediglich über Herrn Pachtern, welcher auch den partialen Mißwachs, an diesen oder jenen Getreidefrüchten, oder auf diesen oder jenen Feldstücken, vor sich alleine zu tragen hat. Die Gräserey, Heu und Grummet, Kraut, Rüben, und andere Futterungsfrüchte, nebst Stroh und Spreu, so wohl Gartensachen, Hopfen, Wein, und Obst, und deren Mißgerath, werden gar nicht gut gethan.

XXVI.

Bey Wetterschlag und Schloßen wird es lediglich, und in allen Stücken, wie bey Mißwachs gehalten. Wenn wegen anhaltender Nässe das Getreide in der Aernte auswächset, und durch keinen menschlichen Fleiß gerettet werden kann; so

wird

wird der Schaden vorangeführter maaßen taxiret, und sodann, so viel den Rocken, Weizen, Gerste, und Hafer anbetrift, falls diese sämmtlich verdorben wären, denen Körnern nach, zum dritten Theile von Herrn Verpachtern, nach der Anschlagstaxe dem Herrn Pachter vergütet. Gleiche Bewandtniß soll es auch in **Wolkenbrüchen**, und andern **Wasserschaden** haben, welches alles doch Gott in Gnaden abwenden wolle. Da aber auch auf hiesigem Guthe der Strom zu Zeiten austritt, und in denen Aufeldern **Ueberschwemmungen** verursachet; so hat Herr Pachter bey aufschwellenden Gewässern, in Aufwerfung nöthiger Dämme, und andern Gegenanstalten nichts zu vernachläßigen, wodurch solche Gefahr gänzlich oder zum Theil abgewendet werden möge. Tritt aber der Strom dennoch in die Felder, und es geschiehet solches zur Herbst- Winters- oder Fastenzeit, wenn das ausgewässerte Saatfeld wieder mit anderm Getreide besaamet werden kann; so ist der Schaden gar nicht zu rechnen. Geschiehet aber solches später, oder wohl gar gegen die Aernte; so will Herr Verpachter, obschon dergleichen Ueberschwemmungen, der Lage der Felder halber, niemals total seyn können, dennoch aus bloßer Billigkeit, den Schaden an dem verdorbenen Rocken, Weizen, Gerste, und Hafer, denen Körnern nach, auf obigen Fuß, zum vierten Theile ersetzen. Und eben auf solche Weise wird es auch gehalten, woferne die Aernte durch **Heuschrecken** vernichtet würde; dahingegen wegen der **Raupen**, **Werren**, **Hamster**,

Mäuse,

Mäuse, Schnecken, Vögel, und andern Ungeziefers, auch selbst wegen **Wildschadens**, Herr Pachter nichts prätendiren will. Und endlich wird auch wegen **Mäusefraß**, oder **Kornwürmer** auf dem Boden, Herrn Pachtern nichts gut gethan.

XXVII.

Bey sich eräugnendem **Viehsterben** träget Herr Pachter

1) Von denen zugbaren **Pferden** die ersten Sechs Stück alleine; was drüber stirbt, gehet bis zum Zwölften Stück inclusive, über Herrn Verpachtern und Herrn Pachtern, zur Hälfte des Werths; sollte noch mehr fallen, gehen alle übrigen Stücke von und mit dem Dreyzehnten über Herrn Verpachtern alleine. Junge, noch nicht zug- oder tragbare Pferde, und Fohlen, gehen alleine über den Herrn Pachter.

2) Von denen **Zugochsen** träget Herr Pachter die ersten vier Stücke alleine; die folgenden vier Stücke Herr Verpachter und Herr Pachter zur Hälfte, und was noch drüber sterben sollte, Herr Verpachter alleine; dagegen die Stiere und Ochsenkälber alleine über Herrn Pachtern gehen.

3) Von denen melkenden **Kühen** träget Herr Pachter die ersten acht Stück alleine; die folgenden acht Stücke werden von beyden Theilen zur Hälfte getragen, Fehrsen und Kälber aber von Herrn Pachtern alleine.

4) Von denen Schaafen träget von dem Herrschaftlichen Gemengeviel Herr Pachter die ersten Hundert Stücke alleine; die folgenden Zweyhundert Stücke tragen beyde Theile zur Hälfte; was aber, von dem Dritten hundert an zu rechnen, noch mehr stirbt, gehet über Herrn Verpachtern alleine; alle Jährlinge und Lämmer aber alleine über Herrn Pachtern. Der Schäfer trägt hierbey seinen Antheil, wie er einmenget; das Vor- und Knechtevieh hingegen stirbt seinem Besitzer.

5) Ziegen- Schwein- und Federvieh, auch Tauben, gehen alleine über den Herrn Pachter.

Wegen obigen Pferde- Rind- und Schaafviehes aber ist zu merken, daß die darüber getroffene Verabredung bloß das Inventarienvieh betrift. Sollte Herr Pachter über dasselbe, in dieser oder jener Sorte mehreres Vieh halten; so geschiehet solches lediglich auf seine eigene Gefahr, dergestalt, daß bey sich eräugnendem Sterben, jedesmal erst der Ueberschuß an Stücken drauf gehen muß, ehe etwas also vom Inventario gefallen gerechnet wird.

Hiernächst müssen auch benamte Stücke in einem Jahre fallen, wenn sie computiret werden sollen, maaßen eine Zusammenrechnung aus einem Jahre ins andere nicht paßiret.

Wegen des Werthes, nach welchem die Vergütigung geschehen soll, ist unter denen Contrahenten verabredet worden, daß die Inventarientaxe dergestalt zum Grunde geleget werden solle, daß

z. E.

z. E. bey dem Kuhviehe die Summe des Werthes aller übergebenen Kühe, nach der Mitteltaxe, durch die Zahl der übergebenen Stücke dividiret, und das ausgefallene Qvantum der Grundpreiß einer jeden melkenden Kuh seyn solle; und so auch mit denen Ochsen, Pferden, und Schaafen, nach ihren Sorten.

Endlich verstehet sich von selbsten, daß Herr Pachter in Wart- und Pflegung des Viehes nichts ermangeln lassen, oder was zu Abwendung, wenigstens Verminderung des Unglücks hätte dienen können, vernachläßiget haben dürfe; sonsten er billig nicht allein selbiges alleine träget, sondern auch den Schaden und Nachtheil, so der Herrschaft und dem Guthe daraus erwächset, gut thut.

Und gleichwie die Vergütigung solchen, und allen andern dergleichen Unglücks gleich bey dem ersten dermaligen Pachttermine geschiehet; so hat Herr Pachter auch das dadurch geschwächete Viehinventarium durch Anschaffung andern Viehes sofort wieder zu ergänzen; es wäre denn, daß das Sterben durch ansteckende Seuche verursachet worden wäre, da er billig einige Zeit anstehet, bis selbige auch in der Nachbarschaft nachgelassen, und die Ställe wieder ausgewittert und gereiniget sind, sonsten ihm den neuen Umfall niemand vergüten wird.

XXVIII.

Wegen der Kriegsschäden ist folgendes Regulativ feste gestellet worden:

1) Con-

1) Contribution, Brandschatzung, Erhöhung der bisherigen Steuern und Landes-Onerum, so ferne sie vom Feinde selbst herrühren, und nicht etwa auf Herrn Pachtern in proprio gerichtet sind, trägt Herr Verpachter ohne Zuthun Herrn Pachters; jedoch daß dieser den Abtrag von denen Pachtgeldern, oder auch Vorschußweise thue, sonderlich wenn Gefahr beym Verzuge ist.

2) Plünderung, Raub, Mord, und Brand, und alle feindliche Excesse und Marodirungen, so Haus und Hof, Geld, und Mobilien berühren, trägt jeder Theil vor sich selbst, so wie sie eines jeden Güther, Habseligkeit und Vermögen insonderheit betreffen.

3) Marschqvartiere, welche nicht über 50 Mann und Pferde betragen, nicht länger als einen Rasttag halten, auch nicht öfterer als monatlich zweymal sich zutragen, trägt Herr Pachter mit allen dadurch verursachten Schäden und Unkosten alleine ohne Herrn Verpachters Zuthun. Ausserdem aber, und wo sie stärker und öfterer kommen, werden die darauf verwendeten baaren Kosten von beyden Theilen zur Hälfte getragen.

4) In Fouragierungen wird es gehalten wie bey Mißwachs, Wetter- und Brandschaden, sie geschehen übrigens auf dem Felde, aus der Scheune, oder von dem Boden. Sind selbige total; so wird Herrn Pachtern das an dem Saamen und der Brödtung, auch Pferdefütterung ermangelnde Korn, Weizen, Gerste, und Hafer, von

Herrn Verpachtern, und zwar nach der Anschlagstaxe, dermaliger Preiß sey, wie er wolle, gut gethan; alles übrige trägt Herr Pachter vor sich. Heu, Grummet, und Stroh, so wohl als Gartenfrüchte, Wein, und Obst, werden gar nicht gerechnet.

5) Lieferungen also, welche keinen Abbruch an der Saat und Brödtung nach sich ziehen, sind daher von aller Vergütigung ausgeschlossen.

6) Fuhren, Botenreiten, und Gestellung der Gespanne und Pferde, worzu sie sonst verlanget oder erpresset werden möchten, paßiren gleichfalls in Zurechnung gar nicht.

7) Sollten aber darüber Pferde, Wagen, und Gespann gar verlohren gehen; oder aber

8) Pferde, Rind- oder Schaafvieh aus denen Ställen oder aus dem Hofe, oder von der Weide marodiret, oder weggetrieben, oder auch auf feindliches Verlangen geliefert werden müssen; so ist es dabey accurat auf gleiche Weise zu halten, wie oben bey dem Viehsterben ist reguliret worden. Und so wird es auch

9) mit andern Inventarienstücken gehalten, daß selbige nämlich Herrn Pachtern, nur nach der Uebergabstaxe vergütet werden.

10) Spendagen, Douceurgelder, Lieferungen, und andere dergleichen erplackte Unkosten, welche Herr Pachter zu Abwendung eines dem Herrn Verpachter oder dem Guthe selbst drohenden Schadens, und Unglücks, zu rechter Zeit verwendet hat, werden ihm, wie billig, von Heller zu

Pfen-

Pfennige, und zwar auf seine bloße Versicherung, ohne weitere Bescheinigung, mit Dank vergütet; was er aber zu Abwendung, Minderung, oder Vermeidung seines eigenen Schadens und Unglücks, auf solche Weise verwendet hat, trägt er billig vor sich selbst, ohne Herrn Verpachtern etwas davon zuzurechnen. Dahingegen

11) Herrn Pachtern alle und jede Vergütigungen, so auf seine Schadenliqvidationen, von feindlicher, oder auch von Landesherrlicher, oder Landschaftlicher Seite erfolgen möchten, sie bestehen, worinnen sie wollen, oder seyn in modo gerichtet, auf was sie wollen, einig und alleine zu gute gehen; dergestalt, daß, wenn auch seine Pachtjahre darüber zu Ende gehen, und ermeldete Vergütigung erst nachhero, es geschehe auf einmal oder einzeln, erfolgen sollte, selbige dennoch ihme verbleiben. Ja, wenn auch solche Vergütigung nur darinne bestehen sollte, daß an denen bisherigen ordentlich bewilligten Landesabgaben terminlich oder in Folle etwas relaxiret würde; soll solches genau ausgerechnet, und dasjenige, was solcher Remiß unter der vor Anfang des Krieges gewesenen Landesbewilligung beträgt, ihme von Herrn Verpachtern, der sodann nur dasjenige abziehen darf, so auf seine selbst erlittene Schäden proportionirlich kommt, sofort baar, und, wo möglich, in einer unzertrennten Summe restituiret werden. Endlich, und

12) verspricht Herr Pachter, bey allen Kriegsdrangsalen, so lange es nicht auf Mord und Brand ankommt, auf dem Guthe, und in seinem Pachte zu bleiben, keine Gelegenheit zur Ungewähr zu geben, weder Getreide, Vieh, Proviant, Futter, noch Stroh, ohne Herrn Verpachters ausdrücklicher Bewilligung, aus dem Guthe zu schaffen, über jedesmaligen Jahrsertrag keine Vorräthe aufzuschütten, oder sich sonst in einige Aufkaufung, oder Magazin- und Proviantwesen, weder des Feindes, noch Freundes, noch selbst alsdenn im geringsten zu mengen, wenn dergleichen von der Landschaft errichtet, und mit feindlicher Salvegarde versichert würde, noch sonst etwas vorzunehmen, wodurch ihme, oder dem Guthe Unheil zugezogen werden könnte. Zudem will er auch von Seiten der Herrschaft einen Inspectoren zulassen, welcher auf alles, was vorgehet, Obacht haben möge, und mit deme er in allen Bedenklichkeiten und dringenden Vorfällen zu communiciren, und alles und jedes, so viel die Zeit verstattet, zu überlegen hat.

XXIX.

Bey allem und jedem Remiß, es werde derselbe gefordert, ex quo Capite er nur wolle, ist eines Theils auf das Eigenthum der beschädigten oder verunglückten Sache, und zweytens an Seiten Herrn Pachters, nicht auf das Lucrum cessans,

sondern

sondern lediglich auf das Damnum emergens zu sehen. Wird dem Herrn Pachter Remiß zugestanden; so gehet ihm selbiger, es sey viel oder wenig, gleich an denen nächsten Pachtterminen zu gute. Könnten sich die contrahirenden Theile nicht selbst unter einander vergleichen, so will man auf gewisse darzu von beyden Seiten zu erwählende Schiedsmänner compromittiren; und wenn auch diese die Sache nicht vergleichen oder entscheiden könnten, selbige vor das Judicium primæ Instantiæ bringen, und bey dessen, auf etwa eingewandte Leuterung, als welche sich beyde Theile bedürfenden Falls vorbehalten, erfolgten Definitiva lediglich, und ohne Appellation an die höhern oder höchsten Collegia, acqviesciren. Inzwischen soll die Abwartung solcher Entscheidung den Abtrag der terminlichen Pachtgelder keinesweges hemmen; vielmehr sollen selbige der Litispendenz ungeachtet, von Termin zu Termin, jedesmal ordentlich und richtig, ohne einigen Zurückhalt, abgeführet werden.

XXX.

Die **Uebergabe** des Guths geschiehet nächstbevorstehende Walpurgis a. c. oder einen derer nächstfolgenden Tage, zu welcher, und der dabey nöthigen Taxation des Inventarii, an Vieh, Schiff und Geschirre, ausser denen hiesigen Gerichten, welche hierbey Assessores sind, zweyerley fremde Wirthschaftsverständige, unparteyische, und unverwerfliche Gerichte, deren ein Theil vom Herrn Verpachter, der andere aber vom Herrn Pachter

reqviriret werden, als Taxatores zu adhibiren, specialiter hierzu zu vereyden, und sodann in drey Schürze zu vertheilen sind. Was dem Herrn Pachter an Brodtgetreide, Victualien, auch Futterungsnothwendigkeiten, pro Inventario übergeben wird, soll gar nicht taxiret, sondern nach Maaß, Zahl, oder Gewicht consigniret, und zu seiner Zeit in natura restituiret werden, die Preiße mögen itzt oder künftig seyn, wie sie wollen; wie denn ein gleiches überhaupt mit allen denenjenigen Inventarienstücken geschehen soll, welche nicht taxato übergeben werden. Immittelst will Herr Pachter nicht etwan die ohne Taxe übernommenen Inventarienstücke ungebraucht hinstellen, und in Meynung, selbige einstmals, prout jacent, zu retradiren, durch den Nichtgebrauch und Länge der Zeit verderben lassen; sondern es ist alles und jedes, was übernommen wird, wenigstens in eben so gutem Zustande, als es sich zur Zeit der Uebergabe befindet, wieder zurück zu geben. Sollte sich sodann das Inventarium in bessern Umständen als itzo befinden, wird der Ueberschuß der Taxe Herrn Pachtern bonificiret, eben so wie er alsdenn den etwannigen Abgang daran, oder deren Verringerung, dem Herrn Verpachter zu vergüten haben wird. Die reqvirirten Gerichten werden jede von ihren Reqvirenten bezahlet, gemeinschaftliche Unkosten aber auch gemeinschaftlich getragen; und weil itzo sämmtliche hierbey erforderliche Personen von der Herrschaft gespeiset werden, so geschiehet solches bey künftiger Rückgabe von Herrn Pachtern.

XXXI.

XXXI.

Von dieser Verpachtung werden **reserviret**, und ausgezogen:

1) Das **Herrnhaus**, mit allen seinen Stuben, Kammern und Behältnissen, nebst dem Kutsch- und Gaststalle, und dem darüber befindlichen Heustalle, sowohl der verschlossene halbe Theil Fischhauses, und die Eisgrube.

2) Das **Betstübgen**, und Emporkirche, nebst dem Erbbegräbniß. Zu Anhörung göttlichen Worts aber wird dem Herrn Pachter ein Platz in dem Bedientenstuhle, und denen Seinigen sonst beqveme Stände in der Kirche angewiesen.

3) Der **Lustgarten**, nebst dem Gartenhause, und allen sonstigen Ein- und Zubehör. Wie denn auch Herr Pachter mit dessen Unterhaltung, Vermachungen, und sonstigen Reparaturen, gar nichts zu schaffen hat, wohl aber den hinein erforderlichen Dünger unweigerlich, und unentgeldlich verabfolgen läßt.

4) Die **Baumschule** in dem Küchengarten, doch dergestalt, daß dem Herrn Pachter die zu Unterhaltung des Baumgartens, und Ersetzung der abgehenden aussenstehenden Obstbäume, die nöthigen Stämme unverweigerlich abgelassen werden.

5) Der **Bienenstand**, wobey Herr Pachter verspricht, daß selbiger, weder von ihm selbst, noch durch die Seinigen, oder das Gesinde, auf keinerley Weise beeinträchtiget, noch gestöret werden solle.

6) Der Heeger so wohl an der Grasnutzung, als dem Weidicht, und überhaupt alle und jede, auf denen Huthungen, oder sonst irgendwo stehende **Weiden**, als an deren keiner Herr Pachter sich im geringsten zu vergreifen hat; wohl aber wird demselben darvon das jährlich benöthigte Zaunreiß, welches er doch auf Anweisung selbst hauen und anführen läßt, so wohl auch die kleinern zu Wirthschaftsgefäßen nöthig habenden weidenen Reifstäbe, auf sein Ansuchen ohne Bezahlung überlassen.

7) Alle **Leim- Thon-** und **Sandgruben**, so viel von ersteren nicht bereits zur Ziegeley angewiesen sind. Doch erholet sich Herr Pachter daraus alles zum Bauen und Reparaturen nöthigen Leims und Sands unentgeldlich.

8) Der **Steinbruch**, zwar mit gleicher Restriction, daß die zum Bauen und Reparaturen nöthigen Steine dem Herrn Pachter unentgeldlich abgelassen werden, doch daß er solche selbst brechen lasse.

9) Das **Holz** und sämmtliche **Waldung**, dergestalt, daß Herr Pachter daraus nur das im 19ten §pho benannte Deputatholz, nach der daselbst beliebten Restriction, erhalte.

10) Die **Mastung**, an Eicheln, Buchnüssen, oder in dem Walde stehenden wilden Obste. Wenn jedoch Eichen- oder Buchmast wird, sollen nach Bewandtniß des Gerathens, dem Herrn Pachter, 10. 15. bis 20 Stück Schweine, ohne Entgeld mit eingenommen werden.

11) Die Regalien sämmtlich, an Gerichtsbarkeit, Jure Patronatus, dem Geleite, dem Fähr- Kahn- und Brückenrechte, ausser daß Herr Pachter und die Seinigen, wie es die Natur der Guthspachtung mit sich bringet, auf letztern durchgängig frey ist.

12) Die Jagd wird nebst denen wegen der Mark, die Lichtehende genannt, zu erhaltenden 2 Stücken Deputatwildpret, und 20 Scheffeln Jagdhafer, ebenfalls ausdrücklich vorbehalten. Was aber Herr Pachter an Deputatwildpret erhalten soll, ist im 19ten §pho beniemet; und hat sich sonsten Herr Pachter alles Jagens, Hetzens, Schiessens, und Vogelstellens schlechthin gänzlich zu enthalten.

13) Die Jahrmarktsrechte zu Adelsbach.

14) Die 20 Schfl. Zinshafer aus dem Dorfe Wenigen, nebst 4 Schfl. Wildhafer, von denen Zeidlern zu Kleine.

15) Die Lehnwaare, von denen beyden Richtern zu Adelsbach und Grünfelde.

16) Die Laaßzinsen, so die Unterthanen vor die Erlaubniß, die auf ihrem Grund und Boden wachsenden Eicheln schlagen zu dürfen, zu entrichten pflegen.

17) Das Hausgenossen- oder Schutzgeld, von denen sich in die Dörfer einmietenden Leuten.

18) Der Vorkauf an denen von denen Unterthanen anzubietenden Victualien. Wie denn Herr Pachter selbst gehalten ist, der Herrschaft, wenn sie gegenwärtig ist, seine überleyen Victualien,

ctualien, vor dem Verkauf an Fremde, anzubieten.

19) Das Pachtsalz an 1 Scheffel von dem Salzkärner, von welchem die Unterthanen ihr Salz nehmen müssen. Worüber auch Herr Pachter verspricht, so oft er Salz auf Cammerpaß holet, der Herrschaft, wenn sie es verlanget, ½ Stück, ohne Anrechnung einigen Fuhrlohns, mit zu bringen.

20) Der Haderlumpenpacht, oder das dafür zu erhaltende Papier.

21) Die vier Landfuhren von dem Richter in Wenigen.

22) Die Bau- und Jagddienste von sämmtlichen Unterthanen; doch dergestalt, daß zu denen von dem Herrn Pachter zu führenden Bauen und Reparaturen die nöthigen Spann- und Handdienste unweigerlich überwiesen werden sollen.

23) Die Spinndienste zu Wenigen, incl. derer dasigen Cossäthen, doch ausser denenjenigen, welche die Hausgenossen auf denen 6 Vorwerkshöfen thun müssen, als welche Herrn Pachtern mit überlassen worden sind.

24) Das Schenkenguth und Posthaltung zu Blochwitz, mit aller Zubehör.

25) Die Krebsbach.

XXXII.

Was die Herrschaft an Victualien von Herrn Pachtern verlanget, wird ihr von selbigem unweigerlich

gerlich und um gerechten Preiß verlassen. Besonders soll selbige

1 Kanne Milch, im Sommer, von Walpurgis nämlich bis Michaelis, um 4 Pfennige, den Winter hindurch aber um 5 Pfennige erhalten.

1 Kanne Sahne oder Rahm, wird ihr Jahr aus Jahr ein, um 1 Gr. gelassen.

1 Kanne Butter, des Sommers um 4 Gr. des Winters aber um 5 Gr.

1 Mandel Eyer, im Sommer vor 1 Gr. im Winter hingegen um 1 Gr. 3 Pf.

1 Schock Käse im Sommer vor 12 Gr. durch den Winter aber vor 15 Gr.

1 Faß Braunbier, vor 5 Thl.

1 Faß Breyhahn, vor 5 Thl. 12 Gr.

1 Faß Kofend, vor 8 Gr.

1 Kanne Branntwein, vor 2 Gr. 6 Pf.

1 Faß Kalk, vor 1 Thl. 12 Gr.

1 Tausend Mauer- und Dachsteine, vor 5 Mfl.

1 Forst- oder Preißziegel, vor 6 Pfennige.

Ueber dieses erhält die Herrschaft auch, schon obgedachter maaßen, von denen verpachteten Guthswiesen, jährlich Sechs vierspännige Fuder gemachtes Heu, vor ihre Pferde, so sie selbst laden läßt, nicht weniger zwey Metzen ausgeschlagene Karbey, ohne Entgeld; es stehet ihr auch frey, ihre Pferde mit auf die Weide gehen zu lassen, wie ihr denn auch in der Fettweide zwey Maststellen offen bleiben, und sie auch sonst allerley Vieh vor sich halten, und resp. mit auf die Hutung gehen lassen mag. Von dem Geströhde ist gleichfalls schon oben

oben bestimmet worden, daß die Herrschaft darüber, und was sie davon nöthig hat, frey disponiren kann.

Den Gerichtsdirectoren, welchen jedoch die Unterthanen holen, und wieder nach Hause führen müssen, bewirthet Herr Pachter, in Abwesenheit der Herrschaft, mit anständiger Kost, auch Licht und Bette, ohne Zurechnung; gleichwie er auch denen beyden herrschaftlichen Bedienten, dem Jäger und dem Förster, ihr ihnen ausgesetztes Deputatgetreide, in guten Körnern, und zu bedürfender Zeit, ohne Abzug an denen Pachtgeldern erschüttet, weil selbiges schon in dem Pachtanschlage unter denen Getreideausgaben mit decourtiret worden ist.

Wenn auch endlich die Herrschaft einige Auszahlungen, an Liedlöhnen, Handwerkerverdienst, Arbeits- und Tagelöhnen, oder sonst, wie sie Namen haben mögen, an Herrn Pachtern überweisen würde; so will derselbe solche Aßignationen jedesmal ohne alle Weigerung annehmen, und berichtigen, unter keinerley Vorwand zurücke weisen, noch einiges Interusurium von solchen Zahlungen verlangen, sie geschehen, zu welcher Zeit sie immer wollen.

XXXIII.

Wenn inzwischen bey dieser Verpachtung, von Seiten Herrn Verpachters hauptsächlich auf die Person des Herrn Pachters, dessen Wirthschaftswissenschaft, und bezeugtes billiges Wesen, ist gesehen worden; so stehet demselben auch nicht frey,

viel-

vielmehr ist ihm schlechterdings untersaget, statt seiner einen andern Pachter zu substituiren, oder das Guth selber an jemanden zu sublociren, obwohl ihm sonst die Verafterpachtung des Viehes, in abgelegenen Lähden, einiger Grasestecke, der Mühlen, des jährlichen Obstes, des Dorfvorwerks, auch der Pech- und Potaschenhütte, mit Herrschaftlicher Einwilligung, und auf die Zeit seiner eigenen Pachtjahre, nachgelassen ist, nur daß er vor alle seine Unterpachter in proprio zu haften hat. Wollte er sich aber einen Mitpachter oder Socium zugesellen, so würde ihm darinnen eher zu willfahren seyn; jedoch müßte solcher sein Nebenpachter sich eben denen Bedingungen unterwerfen, die Herr Pachter selbsten eingegangen ist, mit seinem ganzen Vermögen caviren, und, wenn es auf die Pachtzahlungen ankommt, denen Beneficiis ordinis, divisionis, et excussionis, cedendarum actionum, und übrigen, gerichtlich renunciren.

XXXIV.

Die bedungene Pachtzeit wird Herrn Pachtern richtig ausgehalten, dergestalt, daß, wenn auch das Guth mittlerweile verkaufet werden sollte, der Kauf entweder dahin geschlossen werden soll, daß Herr Pachter seine Pachtjahre geruhig, ungestört, und nach keinen andern, als denen hier verabredeten Bedingungen völlig aussitze; oder woferne dieses von dem Käufer nicht eingegangen werden wollte, soll Herr Pachter, nebst Zurückerhalt seines Vorstandes, ein gewisses Geldqvantum vor seinen

Abtritt bekommen. Nämlich: Sollte der Abtritt binnen denen ersten 3 Pachtjahren geschehen, soll er vor ein und alles Fünf hundert Thl. erhalten; im 4ten Jahre bekommt er 250 Thl. im 5ten Jahre 200 Thl. und endlich im 6ten und letzten Jahre Ein hundert und Funfzig Thl. Sollte auch Herr Verpachter binnen solcher Pachtzeit mit Tode abgehen, sind dessen Erben zu Festhaltung des Pachts in allen Puncten verbunden; doch stehet Herrn Pachtern frey, sich mit ihnen, wenn sie es verlangen, auf eben itzt regulirten Fuß, des Abtritts halber zu vergleichen. Dahingegen wenn Herr Pachter inzwischen versterben sollte, der Pacht auf seine Erben nicht fortgehet, sondern als durch seinen Tod erloschen geachtet werden soll. Dem ohngeachtet aber sollen seine Erben nicht sofort nach seinem Hintritt aus dem Guthe getrieben werden; sondern woferne sich der Fall zwischen Michaelis und Weynachten zutrüge, sitzen selbige solches Pachtjahr bis zu Ostern noch aus. Stürbe Herr Pachter zwischen Johannis und Michaelis, doch nach der Aernte, wird ihnen bis 4 Wochen nach Michaelis Frist gegeben, ihre Pachtsachen in Ordnung zu bringen. Begäbe sich aber der Todesfall zwischen Ostern und der Aernte, dürfen sich zwar dessen Erben der Aernte nicht anmaaßen; zu der Berichtigung und Rückgabe aber wird ihnen bis zu Michaelis Zeit gelassen. Auf alle Fälle aber soll Herr Pachter und dessen Erben vor aller unrechtmäßigen Turbation und Expulsion gesichert, und auf keine Weise eher aus dem verpachteten Guthe

zu

zu weichen schuldig seyn, bis richtige Abrechnung gepflogen, und der gethane Vorstand entweder baar zurück bezahlet, oder sonst auf anständige Art vergütet worden ist, dieserhalb ihme auch das Jus retentionis, sonderlich an denen übergebenen Inventarienstücken, ausdrücklich concediret wird.

XXXV.

Hingegen stellet Herr Pachter auch seiner Seits Herrn Verpachtern und dessen Erben, wegen Festhaltung und genauer Beobachtung des Pachts, und aller desselben Punkte, alle mögliche Sicherheit. Ausser Eingangs ermeldeten Ein tausend Thl. Vorstand, woran sich Herr Verpachter, im Fall nicht bezahlender Pachtgelder, halten mag, setzet er nicht allein alles sein ins Guth gebrachte, sondern auch alles übrige auswärts besitzendes Vermögen, Kraft dieses ihme zum ausdrücklichen Unterpfande ein, cum clausula Constituti Possessorii et Pacto executivo und will ihme daran eine gerichtliche Hypothek bestellen lassen. Seine Ehefrau thut ein gleiches, auf ihre Gerade, Paraphernalien, und alles übrige Vermögen, renunciret auch cum Curatore constituto, so wohl in Ansehung des Vorstandes, als derer terminlichen Pachtgelder, ihrem Einbringen, dem SCto Vellejano, besonders der Auth. si qua mulier, und allen andern ihr zustehenden weiblichen Gerechtigkeiten, und Rechtswohlthaten, actu corporali eydlich vor Gerichte. Gleich nach vollstreckter Uebergabe renunciret auch Herr Pachter der Exceptioni non adimpleti Contractus,

tractus, vor Gerichte durch Handschlag, und an Eydes statt. Er agnosciret nicht allein, wie er schon oben im 3ten §pho gethan, in Ansehung der Terminlichen Pachtgelder, den Rigorem des Sächs. Wechselrechts, hierdurch nochmals ausdrücklich; sondern will auch zufrieden seyn, daß, woferne er zwey Pachttermine zusammen kommen ließe, der Pacht vor erloschen geachtet, und er propria auctoritate expelliret werden möge. Er will auch seine Wirthschaft und ganze Haushaltung nach seinem besten Wissen ordentlich, und dergestalt führen, daß durch ihn denen verpachteten Güthern keine Verschlimmerung zugezogen werde; maaßen er, so bald er durch gerichtliches Ermessen überführet würde, mit diesem oder jenem Wirthschaftsstücke übel umzugehen, sich der Abtreibung vom ganzen Pachte willig unterwirft, auch allen verursachten Schaden und Unkosten aus seinen Mitteln erstatten will. Endlich verspricht er auch ausdrücklich, den Pacht, auch selbst in Kriegeszeiten, und so lange er nur Leibes und Lebens sicher ist, nicht böslich zu verlassen, nur sich in der Nähe äussernde Pestzeiten ausgenommen, welche doch Gott in Gnaden abwende.

XXXVI.

Nach Ende der stipulirten Pachtjahre aber ist auch der Pacht selbst an und für sich vor erloschen zu achten; dergestalt, daß, woferne derselbe nicht vorhero ausdrücklich renoviret oder prolongiret worden ist, eine unterbliebene Auf- und Lossagung

keines-

keinesweges vor eine stillschweigende Relocation zu halten seyn soll. So will auch Herr Pachter, bey etwanniger Wiederverpachtung derer Güther, an denenselben kein Näherrecht zum Pacht, im geringsten prätendiren. Und damit in seinen Versprechungen und Zusagen um desto weniger Mißtrauen gesetzet werden möge; so unterwirft er sich denen Herrschaftlichen Adelsheimischen Gerichten, tam in personalibus, quam in realibus, so wohl in allen Pachtangelegenheiten, als allen übrigen Vorfällen.

Schlüßlich acceptiren beyde Contrahenten alle und jede im vorigen bemeldete Pachtconditionen und Versicherungen, von und gegen einander bester maaßen, renunciren auch Kraft dieses, wissentlich und wohlbedächtig, allen und jeden, diesem Pachtcontract zuwider laufenden Exceptionibus und Rechtsbehelfen, als non adimpleti Contractus, welches Herr Pachter auch nach der Uebergabe gerichtlich wiederholet, des Mißverstandes, und sey die Sache anders verabredet, als niedergeschrieben worden, des Irrthums, des Scheinhandels, Betrugs, listiger Ueberredung, der Furcht, der Verletzung über, oder unter die Helfte, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, ingleichen der Rechtsregel, die da will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelten solle, wenn nicht eine besondere vorhergegangen, und allen übrigen, wie sie Namen haben, oder erdacht werden mögen, desuper transigendo. Es soll auch dieser Contract denen Adelsheimischen Gerichten zur gerichtlichen Con-

firmation und Vollziehung aller in demselben verabredeten und enthaltenen Bedingungen und Punkte vorgetragen werden; wobey die darzu erforderlichen Gerichtskosten von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden. Zu Urkund haben beyde Contrahenten diesen Pachtbrief eigenhändig unterschrieben, und besiegelt. Treulich, sonder Gefährde. Haus Adelsheim, den 17ten März 1761.

(L. S.)

Terentius Varro,
als Verpachter.

(L. S.)

Curtius Rufus,
als Pachter.

⊙

Pacht-Anschlag über das Ritterguth Adelsheim und Dorf-Vorwerk Neusorge.

Cap. I.
Vom Ackerbau.

1) Korn.

Besage achtzehnjähriger Getreiderechnungen, sind an Stauden- Winter- und

und Sommerkorne, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich

230 Scheffel ausgesäet, und davon nach Abzug des Drescherlohns zum zwölften Scheffel, und des geringen, welches zur Viehfütterung gerechnet wird, an reinem Getreide abgedroschen worden

703 Schfl. =

Davon gehen ab:

230 Schfl. = = zur Saat.
48 Schfl. = = zur halben Brödtung auf 16 Gesinde.
4 Schfl. = = dem Voigte.
4 Schfl. = = dem Feldhüter.
4 Schfl. = = dem Nachtwächter.
12 Schfl. = = dem Schäfer.
10 Schfl. = = dem Winzer.
3 Schfl. = = dem Teichknechte.
4 Schfl. = = dem Jäger.
4 Schfl. = = dem Förster.

323 Schfl. = = Summa.

Verbleiben zum Verkauf

380 Schfl. = = a $1\frac{1}{2}$ Thl. Facit = 570 Thl.

2) Weizen.

50 Schfl. = = Aussaat, Winter= und Sommerweizen, haben obiger maaßen erschüttet

142 Schfl. 1 Vt. = Mtz.

Davon gehen ab:

50 Schfl.	= =	zur Saat.
10 Schfl.	= =	ins Haus.
= =	2 Vt.	dem Voigte.
= =	2 Vt.	dem Feldhüter.
= =	2 Vt.	dem Nachtwächter.
1 Schfl.	2 Vt.	dem Schäfer.
1 Schfl.	= =	dem Winzer.
= =	1 Vt.	dem Teichknechte.
= =	2 Vt.	dem Jäger.
= =	2 Vt.	dem Förster.
65 Schfl.	1 Vt. =	Summa.

Verbleiben zum Verkauf

77 Schfl. = a 2 Thl. Facit = 154 Thl.

3) Gerste.

150 Schfl. = = Aussaat, Winter= und Sommer= auch Zeilengerste,

haben obiger maaßen erschüttet

442 Schfl. =

Davon gehen ab:

150 Schfl.	= =	zur Saat.
6 Schfl.	= =	zur Mangsaat.
48 Schfl.	= =	zur halben Brödtung.
12 Schfl.	= =	ins Haus.
2 Schfl.	2 Vt.	dem Voigte.
2 Schfl.	2 Vt.	dem Feldhüter.
2 Schfl.	2 Vt.	dem Nachtwächter.
12 Schfl.	= =	dem Schäfer.
10 Schfl.	= =	dem Winzer.

3 Schfl.

3 Schfl. = = dem Teichknechte.
4 Schfl. = = dem Jäger.
4 Schfl. = = dem Förster.

256 Schfl. 2 Vt Summa.
Verbleiben zum Verkauf
175 Schfl. 2 Vt. a 1 Thl. Facit 175 Thl. 12 Gr.

4) Hafer.

60 Schfl. = = Aussaat, weißer und schwarzer Hafer,
haben erschüttet
275 Schfl. =
Davon gehen ab:
60 Schfl. = = zur Saat.
20 Schfl. = = vor die Fohlen, Kälber, und Lämmer.

80 Schfl. = = Summa.
Verbleiben zum Verkauf
165 Schfl. = a 20 Gr. Facit 137 Thl. 12 Gr.

5) Heidekorn.

20 Schfl. = = Aussaat, haben erschüttet
40 Schfl. =
Davon gehen ab:
20 Schfl. = = zur Saat.
4 Schfl. = = zur Mangsaat.
8 Schfl. = = ins Haus.
= = 2 Vt. dem Voigte.
= = 2 Vt. dem Feldhüter.

= =	2 Vt.	dem Nachtwächter.
2 Schfl.	= =	dem Schäfer.
= =	2 Vt.	dem Winzer.
= =	2 Vt.	dem Teichknechte.
1 Schfl.	= =	dem Jäger.
1 Schfl.	= =	dem Förster.
38 Schfl.	2 Vt.	Summa.

Verbleiben zum Verkauf
1 Schfl. 2 Vt. = a 20 Gr. Facit 1 Thl. 6 Gr.

6) Erbsen.

12 Schfl. = = Aussaat, haben erschüttet
39 Schfl. 2 Vt.

Davon gehen ab:

12 Schfl.	= =	zur Saat.
2 Schfl.	= =	ins Haus.
= =	1 Vt.	dem Voigte.
= =	1 Vt.	dem Feldhüter.
= =	1 Vt.	dem Nachtwächter.
1 Schfl.	= =	dem Schäfer.
= =	1 Vt.	dem Winzer.
= =	2 Vt.	dem Jäger.
= =	2 Vt.	dem Förster.
17 Schfl.	=	Summa.

Verbleiben zum Verkauf
22 Schfl. 2 Vt. a 1 Thl. 16 Gr. Facit 37 Thl. 12 Gr.

7) Wicken.

8 Schfl. = = Aussaat, haben erschüttet
20 Schfl. 2 Vt. =

Davon

Davon gehen ab:
8 Schfl. = = zur Saat.
4 Schfl. = = zur Mangsaat.

12 Schfl. = = Summa.
Verbleiben zum Verkauf
8 Schfl. 2 Vt. a 1½ Thl. Facit 12 Thl. 18 Gr.

8) Linsen.

1½ Schfl. = = Aussaat, haben erschüttet
7 Schfl. =
Davon gehen ab:
1 Schfl. 2 Vt. zur Saat.
Verbleiben zum Verkauf
5 Schfl. 2 Vt. a 2 Thl. Facit = 11 Thl. =

9) Hierse.

½ Schfl. = = Aussaat, haben erschüttet
6 Schfl. 2 Vt. =
Davon gehen ab:
= = 2 Vt. zur Saat.
1 Schfl. = = ins Haus.

1 Schfl. 2 Vt. Summa.
Verbleiben zum Verkauf
5 Schfl. 2 Vt. a 2½ Thl. Facit 13 Thl. 18 Gr.

Nota, die Sömmerungen werden gar nicht angeschlagen, sondern ins Haus und vor die Wirthschaft gerechnet.

Summa: 1113 Thl. 6 Gr.

Cap. II.

Von der Pferdezucht.

Aus dem auf diesem Guthe befindlichen, aus einem eigenen Beschellhengste, und 32 Mutterpferden bestehenden ganz ansehnlichen Gestütte, sind wenigstens jährlich 16 Fohlen zu hoffen. Es werden aber davon 4 Stück, wegen etwa gölde gebliebener Stutten, oder sonst verunglückt, und 4 Stück zur eigenen Nachzucht, und aufs Guth zurück gerechnet; mithin werden nur 8 Stück, und jedes, als 4jährig zu verkaufen, zu 50 Thalern angeschlagen, thut = = . 400 Thl.

Wobey zu gedenken, 1) daß im vorigen Capitel bey dem Getreide die Abzüge schon gemacht worden, die zur Mangsaat, und an Hafer, vor diese 8 Fohlen nöthig sind; wie denn auch 2) zu deren völligen Verpflegung, der überleye Heuschlag, da jährlich einige Fuder verkaufet werden können, und endlich 3) um die höchste Billigkeit zu beobachten, nicht einmal die Prakpferde, so von denen alten jährlich ausgemerzt, und verkauft werden können, mit angeschlagen werden.

Summa: per se.

Cap.

Cap. III.

Von der Viehzucht.

1) Von Rindviehe.

40 Stück melkende Kühe werden auf dem Guthe gehalten, davon aber 8 Stück auf 16 Gesinde in die Wirthschaft abgerechnet, verbleiben 32 Stück. In hiesiger ganzen Gegend ist das gewöhnliche Pachtgeld 5 Thl. um aber keine Abkürzung wegen der Erstlinge und der Göldekühe zu haben, wird jede Kuh durch die Bank, nur zu 5 Mfl. angeschlagen, thut = = = 140 Thl.

2) Von Göldevieh.

4 Ochsen sind jährlich auszumerzen, und kann jeder aus dem Pfluge weg, gar gerne um 24 Thl. verkauft werden; da aber hier auch gute Fettweiden vorhanden sind, muß ein solcher, wenn er eine Zeitlang darauf geschlagen wird, wenigstens 30 Thl. gelten, thut = 120 Thl.

4 Kühe, so jährlich zu verkaufen sind, werden nur eine jede zu 10 Thl. gerechnet, thut = = = 40 Thl.

3) Von Ziegen und Schweinen.

6 Ziegen, so hier ordentlicher Weise gehalten werden, jede zu 1 Thl. 16 Gr. Nutzung = = = 10 Thl.

wobey die Böcke und Merzziegen selber nicht einmal mit gerechnet werden.

6 Fehrsauen werden gehalten, und eine jede nur zu 8 Thl. Nutzung angeschlagen, ... 48 Thl.

4) An Federvieh.

Das Federvieh, an Gänsen, Endten, Hünern, Trutten, und Tauben, überhaupt 20 Mfl. oder . . 17 Thl. 12 Gr.

Summa: 375 Thl. 12 Gr.

Cap. IV.

Von der Schäferey.

1200 Schaafnösser werden auf hiesiger Schäferey in den Winter geschlagen; der Schäfer menget das 8te Stück mit ein; das Knechteviehe aber und dessen Gehalt ist willkührlich. Wegen der guten und vielen Heufutters, Weiden, und Trifften, und dazumal des Schäfers Deputat schon in denen Getreideabzügen mit begriffen ist, wird jedes Noß zu 12 Gr. reiner Abnutzung angeschlagen, thut . . . 600 Thl.

wobey zu gedenken, daß das Schaafvieh rein, und einschürig sey, auch hier nicht gemolken werde.

Summa: per se.

Cap.

Cap. V.

Von der Fischerey.

Die 20 Teiche, so hier befindlich sind, und zusammen in 80 Ackern bestehen, werden in Brut- Erstreck- und Besatzteiche eingetheilet, und letztere ordentlich auf 3 Jahre zu Haupt besetzet. Weil aber diese Teiche sehr guten Wassergrund haben, und sehr nahrhaft sind; so könnten sie auch beliebig zur zwey-, oder einjährigen Fischerey eingerichtet, und dadurch ungleich höher genutzet werden. Man bleibet jedoch gegenwärtig nur bey der gewöhnlichen dreyjährigen Befischung stehen, und rechnet auf jedes derer 120 Schocke zweysömmerigen Karpfensatz, der selbst gezogen wird, und womit diese Teiche besetzet werden, binnen denen 3 Jahren, auf so viel Centner, und jeden derselben zu 6 Thalern, wird 720 Thaler, und im dreyjährigen Durchschnitt betragen . . . . . 240 Thl.

wobey die Hechte, Karauschen und andere, auch Speisefische, so öfters in grosser Menge gefangen werden, gar nicht gerechnet, sondern auf die Unkosten geschlagen werden; welches um so viel billiger ist, als der Gehalt des

Teichknechts schon mit unter denen Abzügen verrechnet ist.

Die wilde Fischerey, in zweyen Lachen, in deren einen die Gemeinde zu gewissen Zeiten mit fischet, tragen bezeuge vieljähriger Bemerkungen, ein Jahr ins andere - - - 6 Thl. 12 Gr.

Die Krebsbach wird reserviret; die Nutzungen von Schilf und Rohr, und dergleichen, werden, als was geringes gar nicht gerechnet.

Summa: 246 Thl. 12 Gr.

Cap. VI.

Von Mühlennutzungen.

Die Wassermühle, mit welcher auch eine Oel- Walk- und Lohmühle, auch die Schneidemühle verbunden ist, und gemeiniglich von einem Müller versorget wird, übrigens auf Rechnung stehet, dergestalt, daß Lohnmüller von jeden Einkommen die Hälfte, dafür aber die Unterhaltung und Reparaturen des Mühlwerks und des Inventarii, worzu ihm nur die nöthigen Materialien gereichet werden, unentgeldlich zu besorgen hat, ist, wie vieljährige Rechnungen im 6jährigen Durchschnitt darthun, auf obige Weise, zusammen jährlich in Nutzung anzuschlagen - 240 Thl.

Die

Die Schiffmühle giebt Erbzins	10 Thl. =
Die Windmühle =	10 Thl. 12 Gr.
Summa:	260 Thl. 12 Gr.

Cap. VII.

Von Gartennutzungen.

Der Lustgarten wird zwar reserviret; der Küchengarten aber, ob er wohl über die eigene Hausconsumtion, noch ein weit mehreres jährlich einbringet, dennoch nur angeschlagen auf =	15 Thl.
Daneben ist der Obstgarten weit beträchtlicher, als welcher 2 Acker Land, und 8 Schock gute tragbare Obstbäume enthält, und die Grasnutzung ungerechnet, über 160 Thl. baare Nutzung geben kann, welche nach gewöhnlichem vierjährigen Durchschnitt jährlich betragen = = = =	40 Thl.
Das aussenstehende Obst, an Nuß- und Castanienbäumen, der Kirschallee, denen Pflaumen- und andern Bäumen, sammt dem wilden Obste, werden nach gleichmäßigem Durchschnitt, ein Jahr ins andere gerechnet auf =	35 Thl.
Summa:	90 Thl.

Cap. VIII.

Vom Wein- und Hopfenbau.

Der Weinberg, welcher aus 100 Pfahlhaufen bestehet, und wohl bestocket ist, träget, wie aus 36jährigen Rechnungen zu erweisen ist, in einem Mitteljahre 16 Faß Most. Da nun der Gehalt des Winzers in denen Abzügen mit berechnet wird; so kann man, sonderlich wenn man das gute Obst, so in dem Gebürge wächst, auf die übrigen Unkosten rechnet, jedes Faß wegen des guten Geleges auf 20 Thl. anschlagen; es sollen aber nur die Hälfte, nämlich 10 Thl. gesetzt werden, thut - 160 Thl.

Der Hopfenbau bestehet in 30 Joch Stangen, hat sehr gutes Gelege, und bringet jährlich, nach Abzug alles Aufwandes, und selbst des zum eigenen Brauwesen benöthigten Hopfens, wenigstens 2 Malter Ueberschuß, jeden Scheffel zu 20 Gr. gerechnet, thut - - 20 Thl.

Summa: 180 Thl.

Cap. IX.

Vom Ziegel- und Kalkbrennen.

In der Ziegelscheune und Ofen werden jährlich zween gewisse Brände gethan, jeder zu 36000 Ziegeln. Jedes Tausend durch die Bank, nur zur Hälfte des Kauf-

preißes,

preißes, nämlich zu $2\frac{1}{2}$ Thl. Ueberschuß, nach Abzug des Zieglers und Holzes, auch übriger Unkosten gerechnet, thut - 180 Thl.

In dem **Kalkofen**, welchen der Ziegler mit besorget, werden jährlich wenigstens einmal 4 Ruthen Kalkstein abgebrennet, und aus selbigen wenigstens 70 Faß Kalk a 2 Dr. Scheffel erhalten, davon jedes, nach Abzug der Kosten, auf 1 Thl. Ueberschuß zu rechnen ist, thut - 70 Thl.

Summa: 250 Thl.

Cap. X.

Von der Pechhütte.

In der Pechhütte wird jährlich wenigstens 4 mal geschwöhlet, und von jedem Schwöhlen 5 Mfl. Pacht gegeben, thut - - - - 17 Thl. 12 Gr.

Summa: per se.

Cap. XI.

Vom Brauen und Branntweinbrennen.

Das beträchtliche Brauwesen, da zwo Schenken zu verlegen sind, und auch die Unterthanen aus zwo Dörfern, zu ihren Gelagen, das Bier hier nehmen müssen, wird nur zu 12 Gebräuden, jedes a 6 Faß oder 12 Viertel Braunbier, oder

Brey-

Breyhahn angesetzt, und auf jedes Gebräude 12 Thl. Ueberschuß gerechnet, thut 144 Thl.

An Branntwein werden jährlich aufs wenigste 3 Malter Getreide abgebrannt, auf jedes nur 12 Thl. Ueberschuß gerechnet, thut = = = 36 Thl.

Summa: 180 Thl.

Cap. XII.
Von dem Zehenden.

Der Klosterzehenden zu Kleine, und der Dörfer Ostrins und Nißort, beträgt nach 20 jährigen Zehendregistern, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich

57½ Schock Rocken, davon jedes zu 1 Schfl. Ausdrusch, nach Abzug des Drescherschuttes und des geringen, thut 57½ Schfl. Korn, jeden a 1½ Thl. Facit 82 Thl. 6 Gr.

38 Schock Gerste, auf obige Art zu 1¼ Schfl. Abdrusch, thut 47¼ Schfl. a 1 Thl. = = = 47 Thl. 6 Gr.

19 Schock Hafer, zu 2 Schfl. Abdrusch, thut 38 Schfl. a 12 Gr. = 19 Thl.

Alles excl. des Geströhdes.

2 Ochsen von der Stadtherde a 10 Thl. 20 Thl. = =

1 Peitschkuh, aus Ostrins = 7 Thl. = =

2 Kälber, aus Nißort = 1 Thl. 16 Gr.

Der Schaafzehend beträgt = 78 Thl. 4 Gr.

Der

Der Flachs- und Garnzehend 10 Thl. 20 Gr. = =
Der Bienenzehend = 15 Thl. 22 Gr. 6 Pf.
Alles beſage Specification.

Summa: 282 Thl. 2 Gr. 6 Pf.

Cap. XIII.

An Erbzinſen.

Erbzins aus Adelsbach = 50 Thl. 10 Gr.
dito, aus Grünfelde = 33 Thl. = =
dito, aus Wenigen, excl. des Vorwerks 13 Thl. 6 Gr.
Alles laut Individual-Specification.

Summa: 96 Thl. 16 Gr.

Cap. XIV.

An Getreidepächten und Fruchtzinſen.

10 Schfl. = Pachtkorn, aus einigen Amtsdörfern, a 1 Thl. 8 Gr. = 13 Thl. 8 Gr.
6 Schfl. = Steinmehl, aus der Zwickelmühle, a 6 Gr. 1 Thl. 12 Gr.
40 Schfl. = Korn Compturpächte, klein Maaß, a 20 Gr. 33 Thl. 16 Gr.
24 Schfl. = Zinskorn aus Adelsbach, Dreßd. Maaß, a 1½ Thl. 36 Thl. =
12 Schfl. = dito Gerſte, a 1 Thl. 12 Thl. = =

18 Schfl. = Zinskorn aus Grünfelde Dreßd. Maaß, a $1\frac{1}{2}$ Thl. 27 Thl. = =
18 Schfl. = dito Trespe, a 12 Gr. 9 Thl. = =
16 Schfl. 2 Vt. dito Korn aus Wenigen, excl. des Vorwerks, a $1\frac{1}{2}$ Thl. = 24 Thl. 18 Gr.

Summa: 157 Thl. 6 Gr.

Cap. XV.

An zinsbaren Stücken.

1 Schfl. 1 Vt. 2 Mtz. welke Rüben aus Adelsbach, a 20 Gr. 1 Thl. 3 Gr. 6 Pf.
2 Metzen Mohn, aus Grünfelde, 16 Gr. = =
1 Viertel Ebischbeere, von denen Cossäthen in Wenigen = 6 Gr. = =
73 Zinsgänse aus denen drey Dorfschaften, excl. des Vorwerks, a 5 Gr. 15 Thl. 5 Gr. = =
121 alte Hühner, aus denen drey Dorfschaften, excl. des Vorwerks, a 3 Gr. 15 Thl. 3 Gr. = =
35 junge Hähne aus denen drey Dorfschaften, excl. des Vorwerks, a 1 Gr. 6 Pf. = = 2 Thl. 4 Gr. 6 Pf.
2 Füllhühner, aus der Zwickelmühle, a 1 Gr. 3 Pf. = = 2 Gr. 6 Pf.
$12\frac{1}{4}$ Schock Eyer aus denen Dorfschaften, excl. des Vorwerks, a 5 Gr. 2 Thl. 13 Gr. 3 Pf.

Summa: 37 Thl. 5 Gr. 9 Pf.

Cap.

Cap. XVI.

An steigend= und fallenden Nutzungen.

Dienstgeld, die Richter in Adelsbach und Grünfelde =	14 Thl. =	=
Laaßzins von dem Backhause zu Adelsbach, wird itzo gegeben = =		21 Gr.
Trifftgeld von Friedensdorf = =		10 Gr.
Die Uebertrifft von Pohlnischem Viehe, wird ohngefähr gerechnet	10 Thl. =	=
Branntweinblasen=Zins aus Grünfelde und Wenigen =	3 Thl.	12 Gr.
Musicantenpacht = =	5 Thl. =	=
Cavillerzins = =	2 Thl.	12 Gr.
Pferdereisser= und Schweinschneider=Pacht = =	1 Thl.	18 Gr.
18 Stück flächsen Garn zu spinnen aus Adelsbach und Grünfelde, a 3 Gr. = = =	2 Thl.	6 Gr.
8 Stück werkenes zu Adelsbach, a 4 Gr.	1 Thl.	8 Gr.
Summa:	41 Thl.	15 Gr.

Cap. XVII.

Von dem Vorwerke Neusorge.

Der Getreidebau erträgt besage Specialrechnung, nach Abzug der Brödtung und was vor das Gesinde gebrauchet wird, jährlich Ueberschuß 318 Thl. = 6 Pf.

Die Viehzucht, nach Abzug der Milchnutzung von 2 Kühen ins Haus 155 Thl. = =
Miethzins von 6 Wohnungen auf denen wüsten Güthern, jede a 5 Mfl. 26 Thl. 6 Gr.
6 Stück Garn, Spinndienste, a 3 Gr. = 18 Gr.

Summa: 500 Thl. = 6 Pf.

Cap. XVIII.

Von der Potaschenhütte.

Selbige hat bis daher Pacht gegeben 60 Thl. kann aber erhöhet werden.

Summa: per se.

Recapitulatio.

Cap. I. vom Ackerbau =	1113 Thl. 6 Gr. = =
Cap. II. von der Pferdezucht	400 Thl. = = =
Cap. III. von der Viehzucht	375 Thl. 12 Gr. = =
Cap. IV. von der Schäferey	600 Thl. = = =
Cap. V. von der Fischerey	246 Thl. 12 Gr. = =
Cap. VI. von denen Mühlen	260 Thl. 12 Gr. = =
Cap. VII. von dem Garten und Obste	90 Thl. = = =
Cap. VIII. vom Wein- und Hopfenbau	180 Thl. = = =
Cap. IX. vom Ziegel- und Kalkbrennen	250 Thl. = = =
Cap. X. von der Pechhütte =	17 Thl. 12 Gr. = =
Cap. XI. vom Brauen und Branntweinbrennen =	180 Thl. = = =

Cap.

Cap. XII. von dem Zehenden 282 Thl. 2 Gr. 6 Pf.
Cap. XIII. an Erbzinsen 96 Thl. 16 Gr. = =
Cap. XIV. an Getreidepächten, und Fruchtzinsen, = 157 Thl. 6 Gr. = =
Cap. XV. an zinsbaren Stücken 37 Thl. 5 Gr. 9 Pf.
Cap. XVI. an steigend-, und fallenden Nutzungen = = 41 Thl 15 Gr. = =
Cap. XVII. vom Vorwerke = 500 Thl. = 6 Pf.
Cap. XVIII. von der Potaschenhütte 60 Thl. = = =

Summa Summarum: 4908 Thl. 3 Gr. 9 Pf.

Davon gehen ab folgende

Beschwerungen:

Donativgeld auf 1 Ritterpferd 18 Thl. = = =
Beytrag zu demselben = 3 Thl. = = =
Lohn dem Voigte = 1 Thl. 18 Gr. = =
dito dem Feldhüter = 8 Thl. = = =
dito dem Nachtwächter = 7 Thl. = = =
dito dem Winzer = 17 Thl. 12 Gr. = =
dito dem Teichknechte, incl. der Stiefeln 8 Thl. 10 Gr. = =
Gesindelohn, auf dem Hauptguthe, } nach den Special-consignationen 143 Thl. 12 Gr.
dito auf dem Vorwerke } nach den Special-consignationen 64 Thl. 3 Gr.
Fleischwerk auf dem Hauptguthe 80 Thl. = = =
dito auf dem Vorwerke = 10 Thl. = = =
1 Faß Salz, auf das Hauptguth 5 Thl. 6 Gr. = =
½ dito, aufs Vorwerk = 2 Thl. 15 Gr. = =

Gewürze aufs Hauptguth = 2 Thl. = = =
dito aufs Vorwerk = = 21 Gr. = =
Bier und Getränke, aufs Hauptguth 16 Thl. = = =
dito aufs Vorwerk . 3 Thl. 21 Gr. = =
Küchengeschirre, und Töpferwaare, aufs Hauptguth = = 5 Thl. = = =
dito aufs Vorwerk = = 21 Gr. = =
Böttcherwaare aufs Hauptguth 5 Thl. = = =
dito aufs Vorwerk = = 21 Gr. = =
Kesselflicker-Lohn = 5 Thl. = = =
Sensen, Sicheln, und dergleichen Kleinigkeiten = = 2 Thl. = = =
Brunnen- und Röhrwasser-Reparaturen 2 Thl. 12 Gr. = =
4 Schfl. Hundebrodt = 2 Thl. = = =
Handwerkerkosten aufs Hauptguth 120 Thl. = = =
dito aufs Vorwerk = 12 Thl. = = =
Aerntekosten = 50 Thl. = = =
Essenkehrer-Lohn = 3 Thl. = = =
Wagenschmiere = 3 Thl. 21 Gr. = =
Landsteuer vom Vorwerke 6 Thl. 5 Gr. 4 Pf.
Pfennigsteuer von selbigem 17 Thl. 7 Gr. 4 Pf.
Qvatembersteuern 19 Thl. 20 Gr. 10½ Pf.
Reuterverpflegungs-Gelder 16 Thl. 18 Gr. 6 Pf.
3½ Mtz. Magazinkorn = 7 Gr. 10½ Pf.
3½ Mtz. Hufenhafer = = 3 Gr. 6 Pf.
Thauwiesen-Zins der Kirche 2 Thl. 8 Gr. = =
3½ Scheffel Decemkorn dem Herrn Pfarrer = = 5 Thl. 6 Gr. = =

1¼ Schfl.

$1\frac{1}{4}$ Schfl. dito dem Schulmeister	2 Thl. 15 Gr.	=
Opfergeld dem Herrn Pfarrer =	16 Gr.	8 Pf.
Brodtgeld demselben = =	21 Gr.	= =
dito dem Schulmeister =	14 Gr.	= =
14 Ostereyer demselben =	2 Gr.	4 Pf.
$3\frac{1}{2}$ Schfl. Korn, Gemeinde-Hirtenschutt	5 Thl. 6 Gr.	= =
Erbzins von der Potaschenhütte =	21 Gr.	= =
Grundsteuer von selbiger =	10 Gr.	6 Pf.

Summa Summarum: 683 Thl. 17 Gr. 11 Pf.

Diese von obigen Revenüen
an 4908 Thl. 3 Gr. 9 Pf. abgezogen,

verbleiben zum
Pachtqvanto
4224 Thl. 9 Gr. 10 Pf.

Dieser Anschlag wird in Ansehung der angeschlagenen Grund- und Wirthschaftstheile, und Gerechtsame, ohne jedoch auf die angesetzte Abnutzung zu sehen, gewähret.

Terentius Varro.

Beylage.

Specialrechnung

über die

Wirthschaftsnutzungen des Vorwerks Neusorge.

Cap. I.

Einnahme vom Getreidebau,

welches von dem Gesinde ausgedroschen, und wobey das geringe gleich zurücke gerechnet wird.

262 Schfl. 2 Vt. Winterkorn, davon
70 Schfl. = zur Saat, und
24 Schfl. = zur Brödtung auf 6 Gesinde, nach zwey Drittheil verbleiben
168 Schfl. 2 Vt. a $1\frac{1}{2}$ Thl. thut
248 Thl. 18 Gr. = =

3 Schfl. 1 Vt. Sommerkorn, davon
1 Schfl. 2 Vt. zur Saat, verbleiben
1 Schfl. 3 Vt. a 2 Mfl. thut 3 Thl. 1 Gr. 9 Pf.

4 Schfl. = 2 Mtz. Sommerweizen, davon
1 Schfl. 2 Vt. zur Saat, und
1 Schfl. 2 Vt. ins Haus, verbleiben
1 Schfl. 2 Vt. 2 Mtz. a 2 Mfl. thut
2 Thl. 21 Gr. 9 Pf.

65 Schfl. 1 Vt. Gerste, davon
24 Schfl. = zur Saat,

1 Schfl.

1 Schfl. = zur Mangsaat,
12 Schfl. = zur Brödtung, nach Einem Drittheil,
4 Schfl. = zu Breymehle, verbleiben
24 Schfl. 1 Vt. a 1 Thl. thut 24 Thl. 6 Gr. = =
80 Schfl. = Hafer, davon
20 Schfl. = zur Saat, und
20 Schfl. = zur halben Fütterung ausser der Weide, verbleiben
40 Schfl. = a 20 Gr. thut
33 Thl. 8 Gr. 6 Pf.
10 Schfl. = Heidekorn, davon
4 Schfl. = zur Saat,
= = 3 Vt. 2 Mtz. zur Mangsaat,
4 Schfl. = ins Haus, verbleiben
1 Schfl. = 2 Mtz. a 20 Gr. thut 22 Gr. 6 Pf.
1 Schfl. 3 Vt. 1 Mtz. Erbsen, davon
= = 2 Vt. zur Saat,
1 Schfl. = ins Haus, verbleiben
= = 1 Vt. 1 Mtz. a 2 alten Schock, thut = = = 12 Gr. 6 Pf.
1 Schfl. = 3¼ Mtz. Hierse, davon
= = = = 1¼ Mtz. zur Saat, und
1 Schfl. = ins Haus, verbleiben
= = 2 Mtz. a 2½ Thl. thut = 7 Gr. 6 Pf.

Summa: 318 Thl. = 6 Pf.

Cap. II.

Einnahme von der Viehzucht.

Milchnutzung von 18 melkenden Kühen, nach Abzug 2 Kühe, so ins Haus gerechnet werden =	90 Thl.	= =
3 Merzkühe, a 8 Thl. =	24 Thl.	= =
2 Merzochsen, a 10 Thl. =	20 Thl.	= =
2 Fährsauen, a 8 Thl. =	16 Thl.	= =
4 Saamengänse, a 15 Gr. =	2 Thl.	12 Gr.
20 Hühner, a 3 Gr. =	2 Thl.	12 Gr.
Summa:	155 Thl.	= =

Cap. III.

Hierzu

Miethzins von 6 Wohnungen, a 5 Mfl. 26 Thl. 6 Gr.

6 Stück Garn Spinndienste, a 3 Gr. 18 Gr.

Summa Summarum

500 Thl. = 6 Pf.

ut supra.

Gegen-Anschlag
über das
Ritterguth Adelsheim
und
Dorf-Vorwerk Neusorge.

Cap. I.
Vom Ackerbau.

1) Korn.

Weil der Getreidebau, durch die angezogene achtzehnjährige Rechnungen, dem Ertrage nach wirklich verificiret ist, wird der so wohl beym Korne, als bey allen übrigen Getreidesorten, angegebene Auswurf des zum Verkauf übrig bleibenden Getreides ungeändert beybehalten; nur werden davon noch diejenigen Abzüge, welche in selbigen übergangen worden sind, abzuziehen seyn. Nämlich es sind

380 Schfl. - Korn zum Verkauf, besage des Anschlages, nach denen daselbst gemachten, und als richtig anzunehmenden Abzügen, übrig verblieben.

Davon sind noch ferner abzuziehen:

12 Schfl.

12 Schfl.	-	zur Sustentation des Pachters, und dessen Eheweibes.
3 Schfl. 3 Vt.	$2\frac{1}{2}$ Mtz.	Aufmaaß, und Bodenriß, und anderer Abgang, von dem im Anschlage angegebenen sämmtlichen Aufhub an 703 Schfl. reinen Getreides, auf jedes Malter, nur 1 Metze gerechnet.
15 Schfl. 3 Vt.	$2\frac{1}{2}$ Mtz.	Summa. Verbleiben wirklich
364 Schfl.	- $1\frac{1}{2}$ Mtz.	betragen nach dem angegebenen paßirlichen Landpreiß a $1\frac{1}{2}$ Thl. - 546 Thl. 3 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf.

2) Weizen.

77 Schfl.	-	überbliebener Ertrag, nach dem Anschlage.

Davon gehen ferner ab:

2 Schfl.	-	vor den Pachter und dessen Eheweib.
-	3 Vt.	Bodenriß von $142\frac{3}{4}$ Schfl. reinen Aufhub, nach obiger Annahme, obwohl der Weizen ungleich stärker schwindet,

und

und also auch der Abgang weit stärker anzunehmen wäre.

2 Schfl. 3 Vt. - Summa. Verbleiben wirklich

74 Schfl. 1 Vt. - a 2 Thl. - 148 Thl. 12 Gr.

3) Gerste.

172 Schfl. 2 Vt. überbliebener Ertrag, nach dem Anschlage.

Davon gehen ferner ab:

12 Schfl. - vor den Pachter, und sein Eheweib, wobey nicht einmal zu dem nöthigen Küchenmehle oder Graupen etwas besonders gerechnet wird.

2 Schfl. 1 Vt. ½ Mtz. Bodenriß, von 442 Schfl. Aufhub: denn obwohl die Gerste weniger eintrocknet als das Korn, so misset sie sich doch dagegen desto leichter ein; und zudem sind bey dem Weizen nur auf jedes Malter 1 Metze gerechnet worden,

den, wo doch mehr hätte seyn sollen.

14 Schfl. 1 Vt. ½ Mtz. Summa. Verbleiben wirklich

158 Schfl. = 3½ Mtz. a 1 Thl. 158 Thl. 5 Gr. 3 Pf.

4) Hafer.

165 Schfl. = = überbliebener Ertrag, nach dem Anschlage, paßiret in Ansehung des Quanti ohne fernern Abzug; allein in dem angegebenen Preiße zu 20 Gr. wird derselbe schwerlich ein Jahr ins andre gerechnet anzubringen seyn, daher nur 16 Gr. angenommen werden können, wird betragen = 110 Thl. = = =

5) Heidekorn.

1 Schfl. 2 Vt. = überbliebener Ertrag, nach dem Anschlage, werden zu des Pachters eigenen Consumtion völlig absorbiret, verbleibet = = = =

6) Erbsen.

22 Schfl. 2 Vt. überbliebener Ertrag, nach dem Anschlage.

Davon gehet ferner ab:

1 Schfl.

1 Schfl. = vor den Pachter, und sein Eheweib; verbleiben
21 Schfl. 2 Vt. zum Verkauf; weil aber selbige insgemein dem Korne gleich gerechnet werden, sind selbige nur zu 1½ Thl. anzuschlagen, thut = 32 Thl. 6 Gr.

7) Wicken.

8 Schfl. 2 Vt. überbliebener Ertrag, nach dem Anschlage, paßiren, auch in Ansehung des Preißes ohne Abzug 12 Thl. 18 Gr.

8) Linsen.

5 Schfl. 2 Vt. überbliebener Ertrag, davon ferner
= 1 Vt. 2 Mtz. vor den Pachter, verbleiben
5 Schfl. = 2 Mtz. zum Verkauf, a 2 Thl. = 10 Thl. 6 Gr.

9) Hierse.

5 Schfl. 2 Vt. überbliebener Ertrag, nach dem Anschlage.

Davon gehen ferner ab:
= 2 Vt. vor den Pachter.
= = 2 Mtz. Bodenriß, von dem vollen Aufhube, an 6½

Schfl.

Schfl. maaßen diese Getreide-Sorte bekannter maaßen auf dem Boden sehr eintrocknet, und sonst ungemein viel Abgang leidet.

Verbleiben

4 Schfl. 3 Vt. 2 Mtz. zum Verkauf, und kann selbiger roh wohl nicht höher, als dem Weizen gleich angeschlagen werden, thut also a 2 Thl. 9 Thl. 18 Gr. - -

Summa: 1027 Thl. 20 Gr. 7½ Pf.

Cap. II.

Von der Pferdezucht.

Die über die Pferdezucht auf hiesigem Guthe im Anschlage entworfene Rechnung, besage welcher, von 32 Stuttpferden, endlich nur 8 Fohlen als vierjährig zu verkaufen übrig gerechnet, und bey dem in dem Capite vom Getreide zu deren Unterhaltung schon gemachten Haferabzuge, das wirklich jährlich überbleibende Heufutter, so wohl als die etwannigen Prackpferde, gar nicht angeschlagen werden, wird zwar vor ganz billig erkannt; allein die angegebenen Preiße, eines jeden vierjährigen Pferdes, zu 50 Thl. scheinen

gleich-

gleichwohl etwas zu hoch zu seyn, maaßen selbiger, auch eins vors andere gerechnet, schwerlich durch die Bank zu erlangen seyn dürfte, indem vielmals auch ein schon dreyjährig Pferd sich noch sehr schlecht macht; daher man sich bey 40 Thalern vor jedes Stück gar wohl wird beruhigen können, thäte = = = = 320 Thl.

Summa: per se.

Cap. III.

Von der Viehzucht.

1) Vom Rindviehe.

40 Stück melkende Kühe, so im Anschlage angegeben und wegen der Erstlinge und der Göldestücken zu 5 Mfl. angeschlagen werden, haben noch

1 Kuh zur Milchnutzung vor des Pachters und seines Eheweibes eigene Consumtion abzugeben; verblieben

39 Stück, a 5 Mfl. = 135 Thl. 15 Gr.

2) Vom Göldeviehe.

4 Merzochsen, so jährlich auszupracken sind, gelten jeder, weil man die besten nicht verkaufen wird, der Fettweide ohngeachtet, doch auch wohl nur 20 Thl. und darunter; doch mögen sie durch die Bank in dem selbst agnoscirten gewöhnlichen Mittelpreise derer 24 Thl. bleiben, thut = 96 Thl. = =

4 Merzkühe werden schwerlich jede über 8 Thl. anzuschlagen seyn, sonderlich da sie, wenn selbige bey guter Milchnutzung bleiben sollen, auf die Fettweide nicht getrieben werden dürfen, thut - - - 32 Thl. - -

3) Von Ziegen und Schweinen.

Da sonsten drey Ziegen in der Nutzung einer Kuh gleich gerechnet zu werden pflegen, würden angegebene 6 Ziegen, nach obigem Verhältniß, nur auf 10 Mfl. anzusetzen seyn, thut - - 8 Thl. 18 Gr.
6 Fährsauen, verbleiben in der angegebenen Landüblichen Nutzung a 8 Thl. jede, 48 Thl. - -

4) An Federvieh.

Sämmtliches Federvieh, incl. der Taubenflucht, kann des vielen Futters, so sie kosten, und des erheblichen Schadens halben, welchen sonderlich letztere an dem Getreidebau zu thun pflegen, füglich nicht höher als auf 10 Mfl. gerechnet werden, ist - - - - 8 Thl. 18 Gr.

Summa: 330 Thl. 3 Gr.

Cap. IV.
Von der Schäferey.

Ohngeachtet die angegebene reine Schaafnutzung vom Noß 12 Gr. etwas

hoch

hoch zu seyn scheinet, und vielleicht 10 Gr. 6 Pf. oder ½ Mfl. genug seyn möchte; so kann doch selbige in Ansehung des vor den Schäfer bereits abgezogenen Deputatgetreides paßirlich angenommen werden. Allein von dem Gehalt derer 1200 Stück Schaafvieh wird billig des Schäfers eingemengter 8ter Theil an 150 Noß zurück gerechnet, verbleiben also nur 1050 Noß zur Herrschaftlichen Nutzung anzuschlagen, thun nach obangenommener Taxe = 525 Thl.

Summa: per se.

Cap. V.
Von der Fischerey.

Die durch verschiedne Jahrsrechnungen verificirte Besatzung derer hier befindlichen Hauptteiche, zu 120 Schock zweysömmerigen Karpfensatz wird nicht angefochten; die Berechnung eines jeden Schockes Einwurfs aber zu 6 Thalern Zuwachs binnen 3 Jahren, scheinet sich auf den gegenwärtigen Fischpreiß eines Centners Karpfen zu 6 Thl. zu gründen; weil aber selbiger steigend und fallend ist, auch gar leichte wieder auf 5 Thl. wie ehedem zurück fallen kann, wird man mit Fug kaum mehr als 5 Thl. Zuwachs auf ein Schock rechnen können, thut in 3 Jahren 600 Thl. und also im Durchschnitt 200 Thl.

Die wilden Fischereyen werden, nach genauem Abzug des Aufwandes, Versäumnisses, und aller Unkosten, zusammen kaum betragen - - - 5 Thl.

Summa: 205 Thl.

Cap. VI.

Von denen Mühlennutzungen.

So genau und richtig auch die Erhebungen von der Wasser- und damit verbundenen Oel- Walk- Loh- und Schneidemühle angegeben und berechnet seyn mögen; so findet sich doch dieses dabey zu erinnern, daß der Durchschnitt auf 6 Jahre, zu einer Verpachtung, in gewisser maaßen zu weit sey, und billig nur eine 3 jährige Rechnung, weil selbige selten auf länger, gewiß verpachtet werden, zu frangiren gewesen wäre: da denn vielleicht auch die jährliche Nutzung, sonderlich wenn lauter Mittelertragsjahre, wie bey so wandelbaren Nutzungen fast nöthig zu seyn scheint, darzu wären erlesen worden, um ein ziemliches niedriger ausgefallen seyn würde. Daher denn auch völlig genug seyn wird, wenn man selbige ein Jahr dem andern zu Hülfe überhaupt anschlägt auf - , 200 Thl.

Die

Die Erbzinsen von der Schiff- und Windmühle hingegen paßiren ohne Abzug 20 Thl. 12 Gr.

Summa: 220 Thl. 12 Gr.

Cap. VII.

Von denen Gartennutzungen.

Wegen des eigenen starken Consumo, so wohl als des öftern Mißgeraths der Gartengrätzereyen, welches noch darzu allemal Wartenwerk bleibet, ist es kaum üblich, in einer Verpachtung, einen Küchengarten zur Nutzung anzuschlagen; daher die dafür im Anschlage ausgeworfene 15 Thl. auch wohl hier wegfallen werden.

Die Rechnung vom Ertrage des Obstgartens, an 160 Thalern, nach welcher ein Schock Fruchtbäume zu 20 Thl. Capitalnutzung angeschlagen werden, wird zwar im Grunde vor billig erkannt; allein ein vierjähriger Durchschnitt schicket sich wohl vor einen Eigenthümer des Guths, der es erwarten, und wirklich ein Jahr ins andere rechnen kann, nicht aber eben so gut vor einen Guthspachter, als welcher die Fatalität erleben kann, daß ihm in seiner ganzen Pachtzeit kaum einmal etwas mittelmäßig, oder wohl gar nicht gerathen kann; daher hier nothwendig ein 6jähri-

ger Durchschnitt angebracht werden muß, welcher aus obigen 160 Thalern jährlich bringt . . . 26 Thl. 18 Gr.

Mit dem aussenstehenden und wilden Obste, wenn man auch den Auswurf derer 140 Thl. paßiren läßt, eben so zu verfahren, bringt die Fraction jährlich 23 Thl. 8 Gr.

Summa: 50 Thl. 2 Gr.

Cap. VIII.

Vom Wein- und Hopfenbau.

Gleicher Gestalt, und ob es gleich einem Pachter bey dem Weine eben so als bey dem Obste gehen kann, daß nämlich selbiger in seiner ganzen Pachtzeit nicht ein einig mal nur mittelmäßig geräth, so wird doch dieserhalb der im Anschlage aus 36 jährigen Rechnungen eruirte Mittelertrag von 16 Faß nicht angefochten, auch selbst der bestimmte Mittelpreiß a 10 Thl. wird vor billig agnosciret. Doch aber, und weil, ausser dem schon decourtirten Winzergehalt, noch einige andere baare Geldausgaben an Gruben- Leser- Presserlohne, auf den Berg zu verwenden sind, auf das Obst in selbigem aber fast gar nicht zu rechnen ist; so wird es billig seyn, die Thaler in Mfl. zu verwandeln, welchemnach zu einem jährlichen Mittelertrag verbliebe . . . 140 Thl.

 Der

Der Hopfenbau hätte bey so beträchtlichem Brauwesen billig gar nicht mit Ueberschuß sollen berechnet werden; doch da letzteres nach seinen eigenen Abzügen angeschlagen zu seyn scheinet, könnte die Hälfte der angesetzten 20 Thl. paßiren - 10 Thl.

Summa: 150 Thl.

Cap. IX.

Vom Ziegel- und Kalkbrennen.

Da die Ueberschußrechnung von 2 Bränden Ziegel, a 36 Tausend jeden, landüblich entworfen ist; so wird zwar der Auswurf derer 180 Thl. willig agnosciret. Weil aber bey dieser Waare ungemein viel baarer Verlag ist, und selbige auch öfters einige Jahre stehen bleibet, wird es gar nicht unbillig befunden werden, das Interusurium des Aufwandes nur auf 1 Jahr zu decourtiren. Wird nun angenommen, daß obige 180 Thl. Ueberschuß erst durch eine gleichmäßige Auslage von 180 Thl. erworben werden, ist von selbiger 9 Thl. als ein jährliches Interesse abzuziehen, verbleibet - - - 171 Thl.

Von einem Faß Kalk, so mit 2 Mfl. ordinair bezahlet wird, kann man füglich 1 Mfl. oder die Hälfte auf die Unkosten

rechnen, verbleibet auf 70 Faß so viel Mfl. oder - - 61 Thl. 6 Gr.

Summa: 232 Thl. 6 Gr.

Cap. X.

Von der Pechhütte.

Wenn jährlich wirklich 4 mal geschwöhlet, und von jedem 5 Mfl. Pacht gegeben, auch der Preiß des zu verlassenden Kiehns und Schwöhlholzes nicht gesteigert wird, verbleibt es bey der Angabe 17 Thl. 12 Gr.

Summa: per se.

Cap. XI.

Vom Brauen und Branntweinbrennen.

Im Brauwesen ist sehr scharf calculiret worden, und muß kein einzig Gebräude niemals umschlagen, auch die Gerste immer im Mittelpreiße seyn, wenn man von jedem Viertel 1 Thl. Profit haben soll. Sonst rechnet man auch nur von einem ganzen Fasse 1 Thl. Es wird keine Unbilligkeit seyn, auf 1 Faß durch die Bank $1\frac{1}{2}$ Thl. Ueberschuß zu rechnen, thut auf 12 Gebräude - - - - 108 Thl.

Wenn im Branntweinbrennen, von jedem Scheffel abgebrannten Getreide, allemal

allemal 32 Meßkannen Branntwein werden, und nie kein Brand verdirbet; so ist es richtig, daß auf jeden Scheffel 1 Thl. Profit, und drüber gerechnet werden kann. Weil aber solches nicht allezeit zutrift, auch sonst viel mißliche Umstände dabey vorfallen; so wird man wohl nicht mehr als die Hälfte auf jeden Scheffel rechnen können, welches um so viel billiger ist, da man sonst auch wohl nur von einer ganzen Tonne Branntwein 1 Thl. Profit zu rechnen pfleget. Obiger Auswurf aber würde auf die angegebene 36 Schfl. Getreide betragen = = = = 18 Thl.

Summa: 126 Thl.

Cap. XII.

Von dem Zehenden.

Der Kleinische Zehende wird, nach der durch die Specification bestärkte Angabe, als steigend und fallend, in quali et quanto agnosciret = 282 Thl. 2 Gr. 6 Pf.

Summa: per se.

Cap. XIII.

An Erbzinsen.

Weil selbige gewähret werden, paßiren solche ohne Abzug = 96 Thl. 16 Gr.

Summa: per se.

Cap. XIV.

An Getreidepächten und Fruchtzinsen.

Da selbige im Quanto ebenfalls gewähret werden, und aus denen diverse beygesetzten Preißen zu ersehen ist, daß auf die Güte des zu erschüttenden Getreides reflectiret worden sey, paßiren selbige ohne Abzug = = 157 Thl. 6 Gr.

Summa: per se.

Cap. XV.

An zinsbaren Stücken.

Mit selbigen wird es ebenfalls also gehalten, daß sie nämlich, unter Gewähr der abzuliefernden Stücke, ohne Abzug paßiren = = = 37 Thl. 5 Gr. 9 Pf.

Cap. XVI.

An steigend- und fallenden Nutzungen.

Paßiren gleichergestalt ohne Decourt, ausser was die Uebertrifft des Pohlnischen Viehes betrift, die mit 10 Thalern angeschlagen worden, wegen vieler damit verbundenen Unannehmlichkeiten aber gar nicht zu rechnen ist; verbleiben also aus diesem Capite nur = 31 Thl. 15 Gr.

Summa: per se.

Cap. XVII.

Von dem Vorwerke Neusorge.

Dieses ist in der angeschlossenen Specialgegenrechnung besonders berechnet, und beträgt nach selbiger . 456 Thl. 16 Gr. 6 Pf.

Summa: per se.

Cap. XVIII.

Von der Potaschenhütte.

Das bisherige Pachtgeld von derselben dient zwar allerdings zur Norm derer davon zu erhebenden Nutzungen; weil aber selbige sehr wandelbar sind, kann man nicht mehr setzen, als . . 40 Thl.

Summa: per se.

Die Recapitulation dieser Nutzungen bringet zur Hauptsumme

4305 Thl. 21 Gr. 4½ Pf.

Davon aber gehen ab folgende

Beschwerungen:

welche, obwohl dann und wann etwas zu wenig angesetzt zu seyn scheinet, und sonst hier und da verschiedenes zu erinnern seyn möchte, dennoch, so viel wenigstens die Onera realia betrift, unter landüblicher

Gewähr,

Gewähr, nach dem Anschlage in folle paßiret werden - 683 Thl. 17 Gr. 11 Pf.
Diese von obigen Revenüen abgezogen, verbleibet zum

Pachtgelde

3622 Thl. 3 Gr. $5\frac{1}{2}$ Pf.

Salvo Errore Calculi, et Salvis ignotis.

Curtius Rufus.

Specialgegenrechnung
über die
Wirthschaftsnutzungen des Vorwerks Neusorge.

Cap. I.
Einnahme vom Getreidebau.

168 Schfl. 2 Vt. Winterkorn, so in dem Specialanschlage als Ueberschuß angegeben werden, a $1\frac{1}{2}$ Thl. 248 Thl. 18 Gr.

1 Schfl. 3 Vt. Sommerkorn Ueberschuß, ist zu 2 Mfl. angeschlagen, wird aber billig nur dem Winterkorne gleich gerechnet, thut 2 Thl. 15 Gr.

1 Schfl.

1 Schfl. 2 Vt. 2 Mtz.	Sommerweizen, gleichfalls a 2 Mfl. gilt sonst nur dem Korne gleich, thut	2 Thl. 10 Gr. 6 Pf.
24 Schfl. 1 Vt.	Gerste, a 1 Thl. thut 24 Thl. 6 Gr.	. .
40 Schfl. . .	Hafer, so übrig bleiben soll, wird zu 20 Gr. angeschlagen, welches selbst auf dem Hauptguthe zu viel ist, geschweige in denen Bauerfeldern, wo er seiner ungleich geringern Güte halber, nach der selbstigen Rechnung des Zehendhafers aus denen Kleinischen Dörfern, nicht höher als auf 12 Gr. anzuschlagen ist, thut	20 Thl.
. . .	Der wenige Ueberbleibsel, so von denen Sömmerungsfrüchten angegeben wird, ist gar nicht zu computiren	. . .

Cap. II.

Einnahme von der Viehzucht.

Bleibet, wie sie berechnet worden, ausser daß auf 6 Gesinde, so auf dem Vor-

werke

werke gehalten werden, nothwendig noch von einer Kuh die Milchnutzung muß zurück gerechnet werden; erleidet daher das auf 155 Thl. ausfallende Quantum 5 Mfl. Decourt, und verbleiben . 150 Thl. 15 Gr.

Cap. III.

Hierzu werden noch die Miethzinsen von 6 Wohnungen jede a 5 Mfl. gerechnet; weil aber öfters die Hälfte derselben leer stehen können, darf auf mehrere nicht als auf 4 Miethen gerechnet werden, thut 17 Thl. 12 Gr.

Folglich auch nur die Spinndienste, auf 4 Stücken Garn, a 3 Gr. thut . 12 Gr.

Summa Summarum: 466 Thl. 16 Gr. 6 Pf.

Die davon abzuziehende

Beschwerungen

sind zwar in dem Hauptanschlage schon mit angegeben worden; doch sind daselbst die Incommoda rustica, welche aus Einqvartierungen, Durchmärschen, Milizfuhren, und dergleichen entstehen, übergangen worden, vor welche hier überhaupt noch abzuziehen sind . . . . 10 Thl.

Verbleibt also

Nutzung

456 Thl. 16 Gr. 6 Pf.

Informat,

in Sachen

Fr. J. H. v. T. Verpachterinn, und C. S. Pachtern, in puncto erlittener Kriegsschäden.

Mens. Jan. 1757.

Unser freundlich Dienst zuvorn,

Ehrenvester, Hochgelahrter, günstiger Herr und guter Freund.

Als derselbe uns Speciem facti, nebst gehaltenen Privatacten, auch einer Frage zugeschickt und sich des Rechten darüber zu belehren gebeten hat. Demnach sprechen Wir Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht.

Hat Frau J. H. v. T. nach dem in Actis fol. 1. seq. befindlichen Contracte ihr Ritterguth B. sammt dazu gehörigen Dorfschaften auf 6 Jahr von Walpurgis 1751. bis wieder dahin des 1757sten Jahres um 2700 Gülden Meißn. jährlichen Pachtgeldes an C. S. verpachtet, worbey unter andern in dem 12 §. dieses Contracts mit abgehandelt worden: Daß feindliche Einfälle, Durchzüge, Kriegsunruhen, Contagion und dergleichen unvermeidliche und gewaltsame Fälle mehr, über Frau Verpachterinn gehen sollten; Als nun in dem

1756sten Jahre gegen Ende des Monats August und Anfangs Sept. die Königl. Preuß. Armee in hiesige Churfürstl. Sächs. Lande eingerücket, hat es sich darbey begeben, daß zu wiederholten malen von einigen Preuß. Regimentern in dem Guthe B. fouragiret, und darbey nach dem, von dem Pachter fol. 11. seq. verfertigten Auffsatze, ein ansehnliches, theils an ausgedroschenen, theils an unausgedroschenen Getreidig, theils an Heu, aus der Scheune und von denen Böden, theils an Pferden, Rind- und andern Vieh, auch andern Inventarienstücken, Victualien und Getreide mit Gewalt weggenommen worden, nicht weniger hat nach der Zeit verschiedentliches an Fourage, Victualien und Geträncke zur Königl. Preuß. Armee abgeliefert und hierüber verschiedliche Anspannfuhren geleistet werden müssen, und wenn gleich durch den von der vor einiger Zeit verstorbenen Frau Verpachterinn nachgelassenen Frau Erbinn und itzigen Besitzerinn des Guthes B. gethanen Vorspruch der Pachter nicht nur noch ein Ansehnliches von seinen Vorräthen behalten, sondern auch auf Verordnung des Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Directorii die erlittene Schäden liqvidiret und zu deren Ersatz Hofnung gemacht worden. So verlanget er doch dererselben Genugthuung nach dem Ansatze fol. 39. auf 3591 Rthl. 20 Gr. 6 Pf. von der itzigen Besitzerinn des von ihm noch in Pacht habenden Guthes B. **Weshalber derselbe in Rechten belehret seyn will:**

Ob im gegenwärtigen Falle der Pachter C. S. den 12 §. des Pachtcontracts mit Bestande Rechtens vor sich anziehen, und daraus die Wiedererseßung derer durch die Preuß. Fouragirung, auch zur Preuß. Armee gethane Lieferung, angegebene erlittene Schäden, von der Frau Verpachterinn wieder erlangen könne?

Ob nun wohl derjenige Schade, welcher durch einen Casum fortuitum entstehet, von niemanden ersetzet wird, sondern der, so solchen erleidet, als Eigenthümer derer verunglückten Sachen, über sich gehen lassen muß und nach gemeinen Rechten dasjenige, was bey Einrückung einer feindlichen Armee durch eigenmächtige Fouragirung oder vielmehr Hinwegnehmung des Getreidigs, des Futters und andern Bedürfnisses gewaltsamer Weise dem Eigenthümer und besonders einem Pachter eines Ritterguthes abgenommen wird, dieser vor sich tragen muß, und dessen Ersatz von dem Besitzer des Guthes oder dem Verpachter nicht wieder fordern kann, um so mehr, wann, wie bey gegenwärtigem Falle, die Fouragirung nicht von Felde oder Wiesen, sondern an bereits eingebrachten Getreidig, Heu und andern Sachen aus denen Scheunen, Ställen und Böden erfolget, nicht minder dafür gehalten werden möchte, daß, wenn ein Pachter die Abtragung aller Onerum von dem in Pacht erhaltenen Guthe, ohne Ausnahme übernommen, derselbe auch diejenige Lieferungen und erforderte Fuhren, die von einer eingerückten feindlichen Ar-

mee ausgeschrieben worden, gleichfalls mit übertragen müsse, jedoch in allen dergleichen Fällen hauptsächlich es auf den Pachtcontract ankömmt, was dißfalls besonders darinnen abgehandelt worden, in dem zwischen der Frau v. T. und S. errichteten aber folgendes, und zwar §. 12. feindliche Einfälle, Durchzüge, Kriegsunruhe und dergleichen gewaltsame Fälle mehr, gehen über Verpachterinn, und in dem 7 §. daß der Pachter alle Abgaben, auch alle Einqvartierungskosten mit übernommen, und davon weiter nichts, als die Vermögensteuer und Ritterpferds- oder Präsentgelder davon eximiret seyn sollen, enthalten ist, diesemnach der Pachter nicht nur alles dasjenige, was ihme durch die obgemeldete feindliche Fouragirung abgenommen worden, sondern auch, was er an Früchten, Vieh, Victualien und sonsten zur Preuß. Miliz abliefern, nebst denen darzu erforderten Fuhren thun müssen, in die fol. 41. seq. übergebene Specification gebracht, darinnen deren Betrag nach dem höchsten Werth, was er sonsten dafür erlangen können, folglich eine, das ganze jährliche Pachtgeld weit übersteigende Summa von 3591 Thl. 20 Gr. 6 Pf. ausgeworfen, und dessen Ersatz von der Frau Verpachterinn verlanget, obschon noch Hofnung vorhanden, daß ihme dißfalls von dem Königl. Preuß. Gen. Feld-Kriegs-Commissariate einiger Ersatz angedeyhen dürfte, folglich zuförderst dessen Erfolg bzuwarten seyn möchte.

Dieweil aber dennoch bey gegenwärtigen Fällen ein billiger Unterscheid zu machen, was nach

dem

dem Pachtcontracte eigentlich vor ein Schade von Seiten der Frau Verpachterinn dem Pachter gut zu thun sey, und dieser lediglich auf das gegenwärtige Pachtjahr von Walpurgis 1756. bis wieder dahin 1757. als in welchem der angegebene Schade sich ereignet, nach Anleitung des Pachtcontracts und dessen 10. 11. 12. und 13 §. §. einzuschränken ist, wobey zum Voraus zu setzen, daß der Pachter keinesweges den etwan dadurch ihme entgangenen zu hoffen gehabten Gewinnst, sondern nur den wirklich erlittenen Schaden wieder fordern könne, um aber den letztern ausfündig zu machen, das jährliche Pachtgeld derer 2700 Gülden Meißn. nebst den nöthigen Saamen und der Brödtung, und was der Pachter bey dem zu Walpurg. 1757. zu Ende gehenden Pachte, nach dem Inventario fol. 28. seq. an Getreidig, Fütterung und sonsten wieder übergeben muß, zum Grunde zu setzen, davon sodann die in dem Pachtanschlage fol. 32. seq. angewiesene Erbzinsen, Vieh- Brau- Schäferey- und andern Nutzungen, und was dem Pachter von der Heu- und Getreidig-Aernte in dem 1756sten Jahre, nach Abzug dessen, was ihm durch die Preuß. Fouragirung abgenommen worden, davon übrig verblieben, wobey nach dem angezogenen Anschlage nur das Schock Korn zu 3 Schfl. und der Schfl. zu 1 Gülden 15 Gr. das Schock Weizen zu 3 Schfl. und der Schfl. zu 2 Gülden 12 Gr. das Schock Gerste zu $3\frac{1}{2}$ Schfl. und der Schfl. zu $1\frac{1}{2}$ Gülden, der Schfl. Erbsen zu 2 Gülden, das Schock Hafer zu $5\frac{1}{2}$ Schfl. und der Scheffel zu

18 Gr. zu rechnen, auch wenn das vorhandene Heu zur Fütterung und das Stroh zu Heckerling und unterstreuen, so wohl zur Schäferey nicht zugelanget, dasjenige, was der Pachter statt derer ihme weggenommenen vier Fuder Heu und an benöthigtem Stroh erkaufen müssen, indem nach dem 17 §. des Contracts sonsten alles Stroh ohnedem bey der Wirthschaft verbleibet, das Heu aber in dem Anschlage nicht mit als besondere Nutzung ausgeworfen ist, und zwar das Stroh und Heu, um zu solcher Zeit Marktgültig gewesenen Preiße darzu zu bringen, sodenn von der ausgeworfenen ganzen Summe die im Pachtanschlage fol. 34. b. sqq. angemerkten Ausgaben, nebst 123 Gülden 12 Gr. 9 Pf. die fol. 35. als Ueberschuß am Pachtanschlage dem Pachter noch zu gute gegangen, gegen das verglichene Pachtgeld derer 2700 Gülden zu halten, und im Fall sodann daran noch ein Abgang sich äussern solte, dessen Betrag dem Pachter, als ein wahrhaftig erlittener Schade von der Verpachterinn zu gute gethan werden muß, gestalten der etwan zu hoffen gehabte, durch die erlittene Fouragirung verlohrne Profit als ein wirklich erlittener Schaden keinesweges zu achten ist, immaaßen auch dasjenige, was ihm bey der Fouragirung oder sonsten mit Gewalt von seinen aus vorherigen Pachtjahren noch übrig gebliebenen Vorräthen und andern nicht zum letzten Pachtjahre gehörigen Sachen weggenommen worden, zu dem im letzten Pachtjahre erlittenen Schaden nicht gezogen werden können, sondern der Pachter solchen

Verlust

Verlust als Eigenthümer über sich, gleich auch die Frau Verpachterinn diejenigen Inventarienstücken, welche ebenfalls mit weggenommen worden, als ihr Eigenthum über sich gehen, und bey Uebergabe des Inventarii sich mit zurechnen lassen muß, indem jeder Theil bey seinem Eigenthum den erlittenen Casum fortuitum zu tragen verbunden, hingegen die in Ansehung des Ritterguths B. zur Königl. Preuß. Armee erforderten, und gethanen Lieferungen und Fuhren vor dergleichen Onera, die der Pachter in §. 7. des Pachtcontracts mit übernommen, keinesweges, sondern vor ausserordentliche feindliche auferlegte Prästationes zu achten, noch solche unter der mit übernommenen Einqvartierung, wohl aber zu den in §. 12. ausgedungenen feindlichen Einfällen, Durchzügen und Kriegsunruhen mit zu rechnen, mithin ihme zu ersetzen seynd. Im übrigen der Pachter wider seinen Willen sich an das Preuß. General-Feld-Kriegs-Commissariat anweisen zu lassen, nicht, wohl aber, daferne er von diesem auf dasjenige, was er von denen zum letzten Pachtjahre gehörigen, ihm weggenommenen Früchten und andern Sachen, als Ersatz erlanget, auf seinen erlittenen Schaden zu compensiren verbunden.

Nach mehrern Inhalt der uns zugeschickten Speciei facti: So ist zwar der Pachter des Guthes B. S. denjenigen Schaden, oder vielmehr Abgang an denen Pachtgeldern, an denen Saamen, der Brödtung und was er bey Uebergebung des Pachts, Innhalts des Inventarii an Getreidig in

natura wieder zu überliefern hat, so wohl was er zu Bestreitung der Wirthschaft an die vier Fuder Heu und an Stroh anderwärts anschaffen müssen, durch die von der Preuß. Miliz unternommene Fouragirung und gewaltsame Hinwegnehmung derer zu solchem Jahre gehörigen Früchte und übrigen Sachen erlitten, jedoch Innhalts des obangezogenen Anschlags fol. 32. seq. ingleichen was er wegen des Guthes B. zur Preuß. Armee abliefern und an Anspannefuhren leisten müssen, und zwar jenes nach dem zur Zeit Marktgültig gewesenen Preiß, und diese auf Hauswirthliches Ermessen, von der Frau Verpachterinn wieder zu fordern, nicht minder, was ihme an Inventarienstücken mit hinweg genommen worden, derselben mit zuzurechnen wohl befugt, jedoch wenn er dißfalls von dem Feld- Kriegs-Commissariate einigen Ersatz erlangen sollte, diesen sich auf dieselben kürzen zu lassen schuldig. Hingegen hat dessen übriges Suchen nicht statt. V. R. W. zu Urkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächs. Schöppen in Leipzig.

Druckfehler, im 1sten Theile.

Seite 28. Zeile 26. redlichen, lies, rechtlichen.
S. 80. Z. 6. Dec. Reg. Elect. Noviss. adde: 16.
S. 129. Z. 10. und überall, wo dieser Fehler vorkommt, statt Wegener, lies: Wegen.
S. 181. Z. 20. Raupen, lies: Kaupen.
S. 245. Z. 21. Zuzählung, lies: Auszählung.
S. 285. Z. 8. dele: und.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bennigsen, Rudolph Christian von, 1712-1783

Oeconomischjuristische Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther

Bd.: 2

Leipzig (1761)

Oecon. 14-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293499-3
VD18 80394329-001